



N i e d e r s c h r i f t

über die 09. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 9. Mai 2017, um
18:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Ersatz-GR Johann Seiwald

Vertretung für Herrn GR Ernst
Eppensteiner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Ersatz-GRin Brigitte Kern

Vertretung für Frau StR Irene Partl

Ersatz-GR Peter Schernthaner

Vertretung für Herrn GR Michael
Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.a Julia Schmid

Gemeinderätin Angelika Sachers

abwesend:

Stadträtin Irene Partl	entschuldigt
Gemeinderat Ernst Eppensteiner	entschuldigt
Gemeinderat Michael Henökl	entschuldigt

Protokollunterfertiger:

GR Sabine Kolbitsch und GR Nicolaus Niedrist

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

beigezogen:

DI Friedrich Rauch, PLANALP, zu TOP 2.
Bauamtsleiter Ing. Peter Angerer zu TOP 11.

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschriften vom 21.02.2017 und vom 28.03.2017
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2017) betreffend Gste 1, 2, 8/1, 8/2, 8/3, 49, 53/1, 53/2, .3, .5, .17, sowie .18, alle KG Heiligkreuz II, Löfflerweg
 - 2.2. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 1a/2017) betreffend Gste 8/3 und .5 sowie eine Teilfläche des Gst 8/1, alle KG Heiligkreuz II, Löfflerweg
 - 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 4/2017) betreffend Gste 119/1, 119/2, 119/3 und .618, alle KG Hall, Stolzstraße
 - 2.4. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 4a/2017) betreffend Gste 119/1 und 119/2, beide KG Hall, Stolzstraße
3. Mittelfreigaben
 - 3.1. Erweiterung Kindergarten Bachlechnerstraße
 - 3.2. Mittelfreigabe "Projektentwicklung Marktanger"
4. Nachtragskredite
5. Auftragsvergaben
6. Entgelte in den Städtischen Kindergärten ab 2017/2018
7. Öffnungszeiten der Städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen

8. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
9. Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2017; Ermäßigungen und Ausnahmen - Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2016
10. Erneuerung Glungezerbahn
11. Antrag von FÜR HALL GR 13.09.2016 betreffend die Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes
12. Antrag der SPÖ Hall vom 22.11.2016 betreffend zukünftige Gestaltung des Haller Marktangers
13. Namensgebung Schulzentrum Neu
14. Neubesetzungen in Ausschüssen und im Stadtrat
15. Personalangelegenheiten
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu Beginn der Sitzung wird Ersatz-Gemeinderat Schernthaler gemäß §28 Abs. 1 TGO angelobt.

***Bgm. Posch** ersucht die Anwesenden, sich für eine Gedenkminute für den verstorbenen **Gemeinderat Walter Vedlin** zu erheben. Walter Vedlin habe in verschiedensten Ausschüssen sowie als Mitglied des Stadt- und Gemeinderates sehr lange dem Wohl der Stadt gedient. Er habe vor allem als Obmann des Bau- und in weiterer Folge Infrastrukturausschusses diesem durch sein klares sachorientiertes Handeln, Denken und Empfehlen einen entscheidenden Stempel aufgedrückt. Er habe diese Ausschussarbeit stets vorbildlich erledigt. Er sei auch im Rahmen des Gemeinderates durch seine Berichte und Wortmeldungen als Sachpolitiker stets mit dem Fokus auf den Interessen der Stadt und ihrer Bevölkerung, aber auch im Sinne seiner Gesinnungsgemeinschaft in bester Erinnerung. Walter Vedlin fehle in der Gemeinschaft des Haller Gemeinderates sehr. Seiner trauernden Familie möge ein Trost sein, dass sehr viele Menschen ihm hohe Wertschätzung entgegengebracht hätten und auch jetzt noch entgegenbrächten. Die große Zahl an Trauergästen anlässlich des Begräbnisgottesdienstes habe auch bewiesen, wie viele Menschen Walter Vedlin hoch geschätzt hätten. Anlässlich der ersten Gemeinderatssitzung nach dem Ableben von Walter Vedlin sei sein Bild mit einer Kerze aufgestellt. Die besonnene Art von Walter Vedlin möge dem Gemeinderat zum Vorbild gereichen.*

zu 1. Niederschriften vom 21.02.2017 und vom 28.03.2017

***Vbgm. Tscherner** bringt zur Niederschrift vom 21.02.2017 auf Seite 6 vor, dass seine dortige Äußerung zu den Luftwerten nicht auf „Stickoxyd“ sondern auf „Stickstoffdioxyd“ gelautet hätte. Zudem habe er da Unterlagen übergeben, welche weder erwähnt, noch im Protokoll seien. Er wisse nicht, ob es Usus sei, derartige Unterlagen ohne Antrag in die Niederschrift aufzunehmen. Es wäre aber zumindest erwähnenswert gewesen, dass er Unterlagen übergeben habe in Hinblick auf die Auswirkungen von Stickstoffdioxyd auf die Gesundheit.*

StADir. Knapp äußert, seiner Erinnerung nach durchaus einen Hinweis auf Unterlagen von Vbgm. Tscherner niederschriftlich aufgenommen zu haben. Diese könnten selbstverständlich noch an die Mitglieder des Gemeinderates versendet werden.

Vbgm. Tscherner antwortet, dass ein derartiger Hinweis in der Niederschrift fehle.¹

Ansonsten werden die Niederschriften vom 21.02.2017 und vom 28.03.2017 einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

DI Rauch referiert diese Tagesordnungspunkte.

zu 2.1. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2017) betreffend Gste 1, 2, 8/1, 8/2, 8/3, 49, 53/1, 53/2, .3, .5, .17, sowie .18, alle KG Heiligkreuz II, Löfflerweg

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 21.02.2017 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 23.01.2017, Zahl 1/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Seitens des Baubezirksamtes Innsbruck, Abt. Wasserwirtschaft, ist folgende gutachterliche Stellungnahme vom 10.04.2017, GZl. BBAIBK-g354/509-2017, eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

Aus dem übermittelten Bebauungsplan geht hervor, dass auch derzeit im Freiland liegende Flächen betroffen sind. Eine Umwidmung von Freiland erscheint aus wasserbautechnischer Sicht nur dann zulässig, wenn sichergestellt wird, dass Fahrzeuge und Gerätschaften hochwassersicher abgestellt werden können, und Bauwerke hochwassersicher errichtet werden. Vor einer Umwidmung ist auch der Nachweis zu führen, dass es zu keiner Verschlechterung der Hochwasserabflusssituation, sowie zu keiner Beeinträchtigung von Dritten kommt. Um den beantragten Zubau im Bereich der Gp. 8/3 zu ermöglichen, sind die übermittelten Planunterlagen, sowie der dazugehörige Erläuterungstext zu überarbeiten.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol, der Stellungnahme Folge zu geben und den Planungsbereich so abzuändern, dass der Planungsbereich lediglich die zur Gänze im Bauland befindlichen Parzellen umfasst.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 3 TROG 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 10.04.2017, Zahl 1/2017, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

¹ Anmerkung der Schriftführung: Vbgm. Tscherner hat die gegenständlichen Unterlagen in der 8. Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2017 unter TOP 1.2. (und nicht bereits am 21.02.2017) erwähnt und übergeben (vgl. S. 5 der Niederschrift vom 28.03.2017).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von der Firma PLANALP GmbH vom 10.04.2017, Zahl 1/2017, geänderten Entwurfes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Grundstückes 8/1 soll ein Zubau zu einer Lagerhalle errichtet werden. Das Vorhaben widerspricht dem bestehenden Bebauungsplan, da das geplante Objekt über Parzellengrenzen hinweg errichtet werden soll.

Um die geplante Bauführung umsetzen zu können, sind die Festlegung der besonderen Bauweise in einem Bebauungsplan und die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Um die Realisierung des Bauvorhabens zu ermöglichen und um eine klare rechtliche Grundlage für das Areal des Logistikzentrums zu schaffen, wurde gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 1a/2017) betreffend Gste 8/3 und .5 sowie eine Teilfläche des Gst 8/1, alle KG Heiligkreuz II, Löfflerweg

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 21.02.2017 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 23.01.2017, Zahl 1a/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Seitens des Baubezirksamtes Innsbruck, Abt. Wasserwirtschaft, ist folgende gutachterliche Stellungnahme vom 10.04.2017, GZI. BBAIBK-g354/509-2017, eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

Aus dem übermittelten Bebauungsplan geht hervor, dass auch derzeit im Freiland liegende Flächen betroffen sind. Eine Umwidmung von Freiland erscheint aus wasserbautechnischer Sicht nur dann zulässig, wenn sichergestellt wird, dass Fahrzeuge und Gerätschaften hochwassersicher abgestellt werden können, und Bauwerke hochwassersicher errichtet werden. Vor einer Umwidmung ist auch der Nachweis zu führen, dass es zu keiner Verschlechterung der Hochwasserabflusssituation, sowie zu keiner Beeinträchtigung von Dritten kommt. Um den beantragten Zubau im Bereich der Gp. 8/3 zu ermöglichen, sind die übermittelten Planunterlagen, sowie der dazugehörige Erläuterungstext zu überarbeiten.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol, der Stellungnahme Folge zu geben und den Planungsbereich so abzuändern, dass der Planungsbereich lediglich die zur Gänze im Bauland befindlichen Parzellen umfasst.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 10.04.2017, Zahl 1a/2017, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von der Firma PLANALP GmbH vom 10.04.2017, Zahl 1a/2017, geänderten Entwurfes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Grundstückes 8/1 soll ein Zubau zu einer Lagerhalle errichtet werden. Das Vorhaben widerspricht dem bestehenden Bebauungsplan, da das geplante Objekt über Parzellengrenzen hinweg errichtet werden soll.

Um die geplante Bauführung umsetzen zu können, sind die Festlegung der besonderen Bauweise in einem Bebauungsplan und die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Um die Realisierung des Bauvorhabens zu ermöglichen und um eine klare rechtliche Grundlage für das Areal des Logistikzentrums zu schaffen, wurde gegenständlicher ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. **Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 4/2017) betreffend Gste 119/1, 119/2, 119/3 und .618, alle KG Hall, Stolzstraße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 21.02.2017 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 05.01.2017, Zahl bbp_4_2017_hal16016_v1.mxd, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Nr. 1: Dr. Georg Knoflach, Geyergasse 6, 1080 Wien, Dr. Walter Knoflach, Schumacherweg 10, 6060 Hall i.T., beide vertreten durch RA Mag. Harald Lajlar, 6020 Innsbruck, sowie Roswitha Reichart, Amtsbachgasse 10, 6060 Hall i.T., Ludwig Reichart, Amtsbachgasse 10, 6060 Hall i.T., und Johann Gasser, Amtsbachgasse 8, 6060 Hall i.T., eingelangt am 27.03.2017
- Nr. 2: Dr. Heinz Löderle, Breitweg 30, 6067 Absam, sowie Dr. Wolfgang Löderle, Aichheim 7, 6060 Hall i.T., eingelangt am 27.03.2017
- Nr. 3: Dr. Georg Knoflach, Geyergasse 6, 1080 Wien, Dr. Walter Knoflach, Schumacherweg 10, 6060 Hall i.T., beide vertreten durch RA Mag. Harald Lajlar, 6020 Innsbruck, sowie Roswitha Reichart, Amtsbachgasse 10, 6060 Hall i.T., Ludwig Reichart, Amtsbachgasse 10, 6060 Hall i.T., und Johann Gasser, Amtsbachgasse 8, 6060 Hall i.T., eingelangt am 31.03.2017
- Nr. 4: Dr. Heinz und Mag. Mariela Knoflach, Fernkreuzweg 12, 6080 Igls, eingelangt am 31.03.2017

Zusätzlich wird im Folgenden die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigenbeirates zur Erlassung der Bebauungspläne behandelt:

Gutachterliche Stellungnahme im Protokoll der 1395. Sitzung des Sachverständigenbeirates am 01.03.2017, 6060 Hall i.T., GZI. RoBau-6-06/1395-2017, Punkte 3 und 4

Inhalt der Stellungnahme Nr. 1:

Die Einschreiter führen in der Stellungnahme an, dass gem. dem Örtlichen Raumordnungskonzept für die Gp 119/1 eine geringe bis mittlere Baudichte (Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015) und für die Gp 119/2 eine mittlere Baudichte festgelegt sei. Im Bebauungsplan 4/2017 sei eine höchstzulässige Baumassendichte von 5,15 vorgesehen. Diese sei als extrem hoch einzustufen. Eine solche komme etwa im Zentrum von Innsbruck vor. Diese Festlegung im Bebauungsplan widerspreche daher dem Örtlichen Raumordnungskonzept und sei somit verordnungswidrig und materiell gesetzwidrig.

Die Festlegung der nach Ansicht der Einschreiter extrem hohen Baumassendichte sei umso unverständlicher, als mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.02.2016 (Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015) die Dichtestufe für die Gp 119/1 sowie die nördlich und westlich anschließenden Grundparzellen von D2 (mittlere Baudichte) auf D2a (geringe bis mittlere Baudichte) geändert worden sei. Es sei nicht nachvollziehbar, warum in einem anlassbezogenen Bebauungsplan nun eine höchstzulässige Baumassendichte von 5,15 verankert werde. Dies würde einer Dichtestufe D4 entsprechen.

Da das Örtliche Raumordnungskonzept gegenüber dem Bebauungsplan die höherrangige Rechtsnorm sei, sei es Prüfungsmaßstab für die Gesetzmäßigkeit des Bebauungsplanes. Die Ausübung des Planungsermessens nur hinsichtlich eines Projektes sei grundsätzlich bedenklich. Die materielle Gesetzwidrigkeit ergebe sich aus den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Festlegungen über die Raumordnungsinstrumente.

Die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes 4/2017 und des Ergänzenden Bebauungsplanes 4a/2017 sei zu messen 1.) an der Verfassung, 2.) an den einschlägigen Gesetzen, 3.) dem Örtlichen Raumordnungskonzept. Aufgrund finaler Determinierung sei die Begründung für die Maßnahmen der Planungsinstrumente von wesentlicher Bedeutung. Wenn nun ein dem Örtlichen Raumordnungskonzept widersprechender Bebauungsplan aufgelegt werde, der nicht nachprüfbar sei, weil eine

Begründung für die festgelegten Maßnahmen nicht vorhanden sei, so würden die Begründungsmängeln entsprechenden Rechtsfolgen eintreten. In dem von der Planalp ZT erstellten ortsplanungsfachlichen Gutachten zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 werde die Änderung der Dichtestufe im Bereich Amtsbachgasse - Fassergasse - Stolzstraße von D2 (mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser) zu D2a (geringe bis mittlere Dichte) mit der Bewahrung von erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern und der Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen begründet. Das Gebiet stelle einen großflächigen, stark durchgrüntem Bereich in direkter Nachbarschaft zur sehr dicht bebauten Altstadt dar. Der stark begrünte Bereich mit älterem Baumbestand bilde eine bezüglich Kleinklima und Biotopverbund wichtige Ergänzung zum dicht verbauten Gebiet. An der Erhaltung bestehe ein öffentliches Interesse. Die Änderung der Dichtefestlegung in Hinblick auf die mindesterforderliche Baumassendichte (1,25 anstelle von 1,75) verfolge den Zweck, nicht noch eine stärkere Bebauung des noch stark durchgrüntem Bereiches raumordnungsrechtlich zu erzwingen. Der Erhalt des Gebietscharakters werde damit erleichtert.

Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 erfolgten Einfügung der Baudichtestufe D2a („überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise und geringe bis mittlere Dichte, zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes“) für den Bereich Amtsbachgasse - Fassergasse - Dr. Stolzstraße sei die nun anlassbezogen erfolgende Festlegung einer höchstzulässigen Baumassendichte von 5,15 und einer Höchstzahl von 5 oberirdischen Geschoßen unverständlich und evident rechtswidrig.

Eine höchstzulässige Baumassendichte von 5,15 und eine Höchstzahl von 5 oberirdischen Geschoßen entspreche nicht der Bebauung in der Umgebung des Planungsgebietes. Der gesamte Bereich, umschlossen von Stolzstraße, Gerbergasse, Amtsbachgasse, Fassergasse, sei überwiegend locker und in offener Bauweise verbaut. Die Gebäudehöhe erreiche mit Ausnahme des Gebäudes Stolzstraße 5 und der Gebäude Amtsbachgasse 2-4, welche vier Obergeschosse aufweisen würden, nur „E + 2“. Dies gelte auch für das Gebäude Stolzstraße 3. Nördlich und westlich der geplanten Wohnanlage befänden sich Gärten und Ein- und Mehrfamilienhäuser. Um den Gebietscharakter zu erhalten, sei erforderlich, die im ortsplanungsfachlichen Gutachten zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 beschriebene stark durchgrünte, in offener Bauweise bestehende Bebauung mit älterem Baumbestand beizubehalten, zumindest aber den auf Gp 119/2 geplanten Gebäudeteil an das südlich auf Bp .618 bestehende Gebäude anzupassen. Die Zahl der Obergeschosse sei damit auf der Gp 119/2 auf drei und auf der Gp 119/1 noch stufenweise weiter zu reduzieren, um einen fließenden Übergang zu den nördlich und westlich gelegenen Gartenflächen zu gewährleisten. Ohne eine Höhenreduktion entstehe eine Wandhöhe von ca. 17 m gegenüber den benachbarten Grundstücken mit lockerer Bebauung. Dies widerspreche den Zielsetzungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes und des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadt Hall i.T.

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 sehe eine zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes vor. Ein derartiges Planungsinstrument liege lt. Auskunft der Behörde nicht vor. Die vorliegenden Bebauungspläne 4/2017 und 4a/2017 seien projektbezogen auf die Gpn 119/2 und 119/1 und würden insofern einen Akt der Anlagengesetzgebung darstellen. Die Maßnahme verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und sei insofern gesetz- und verfassungswidrig. Auch wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen Bebauungspläne nicht mehr flächendeckend zu erlassen seien, so gelte dennoch die bisher entwickelte Judikatur, dass Bebauungspläne ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen unter Zugrundelegung einer entsprechenden Abwägung der betroffenen Interessen erlassen werden dürften. Tatsächlich erfolge eine solche Interessensabwägung in den Erläuterungen zum

Bebauungsplan nicht. Hätte der Ersteller der Erläuterungen zum Bebauungsplan eine Bestandsaufnahme durchgeführt, hätte er die umliegenden Liegenschaften und das Örtliche Raumordnungskonzept, welches für die Gp 119/2 die Dichtestufe D2 (mittlere Baudichte) und für die Gp 119/1 die Dichtestufe D2a (geringe bis mittlere Baudichte) vorsehe, mitberücksichtigt. Im Ergebnis hätte festgestellt werden können, dass eine Baumassendichte von 5,15 in den Planungsinstrumenten keine Deckung finde. Schon mangels Auseinandersetzung mit den einschlägigen Planungsinstrumenten liege eine durch Begründungsmängel indizierte Gesetz- und Verfassungswidrigkeit vor. Die Einschreiter fordern abschließend, die Bebauungspläne 4/2017 und 4a/2017 nicht zu beschließen. In eventu seien sie zum Erhalt der lockeren, stark durch-grüntem Bebauung dahingehend zu modifizieren, dass die höchstzulässige Baumassendichte entsprechend den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes reduziert und die Höchstzahl oberirdischer Geschoße im Bereich der Gp 119/2 auf drei und im Bereich der Gp 119/1 auf zwei gerändert werde.

Inhalt der Stellungnahme Nr. 2:

Die von den Herren Dr. Heinz Löderle und Dr. Wolfgang Löderle eingebrachte Stellungnahme ist abgesehen von geringfügigen Anpassungen wortgleich mit Stellungnahme Nr. 1. Auf eine erneute Kurzdarstellung der Inhalte wird daher verzichtet.

Inhalt der Stellungnahme Nr. 3:

In Ergänzung zu Stellungnahme Nr. 1 wird von den Einschreitern darauf hingewiesen, dass sich auf der in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsbereich befindlichen Gp 122/4 ein Gebäude mit zwei Obergeschoßen (E + 1) befinde und für die Gp 122/2 ein Gebäude mit zwei Obergeschoßen (E + 1) bewilligt sei. Gegenüber diesen Objekten wirke die auf den Gpn 119/1 und 119/2 vorgesehene Bebauung wie ein Wolkenkratzer. Aufgrund dieser Situation und der Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dürfe ein Bebauungsplan nur eine Baudichte entsprechend D2 (mittlere Baudichte, z.B. Reihenhäuser) bzw. D2a (geringe bis mittlere Baudichte) und eine Höchstzahl oberirdischer Geschoße entsprechend den benachbarten Grundstücken vorsehen. Es werde daher wiederholt ersucht, die Anregungen zu berücksichtigen und den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung nicht zu beschließen.

Inhalt der Stellungnahme Nr. 4:

Die Einschreiter führen an, dass es sich beim Planungsgebiet gemäß dem ortsplanerischen Gutachten zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 um einen großflächigen, stark durchgrüntem Bereich mit Bedeutung für Kleinklima und Biotopverbund handle, an dessen Erhalt ein öffentliches Interesse geltend zu machen sei. Die erfolgte Senkung der Mindestbaudichte stehe im Widerspruch zu den nunmehr aufgelegten Entwürfen, welche eine höchstzulässige Baumassendichte von 5,15 und eine Höchstzahl von 5 oberirdischen Geschoßen vorsehen würden. Eine derart dichte und hohe Bebauung entspreche nicht dem Bereich Amtsbachgasse – Fassergasse - Stolzstraße, der überwiegend eine geringe Dichte und Gebäude niedriger Höhe aufweise.

Es stelle sich die Frage, warum die Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in den vorliegenden Entwürfen nicht umgesetzt würden. Entsprechend einem Beitrag in der Tiroler Tageszeitung vom 30.03.2017 (Seite 33) gebe es in Folge der extrem starken Bautätigkeit der letzten Jahre in Hall eine Diskussion über einen Baustopp. Gleichzeitig bestehe jedoch Einigkeit darüber, dass die Bautätigkeit dort, wo gewidmetes Bauland bestehe, nur im Rahmen der geltenden Raumordnungsinstrumente erfolgen solle und dürfe. Dies solle im Rechtsstaat auch nicht in Frage stehen. Dieser Grundkonsens werde mit den vorliegenden Entwürfen verlassen. Eine plausible Begründung sei aus den Erläuterungen zu den Entwürfen nicht ableitbar.

Beim zugrundeliegenden Projekt sei zu vermuten, dass Anlegerinteressen im Vordergrund stünden, nicht aber die Schaffung von leistbarem Wohnraum. Damit stünde das Projekt im Widerspruch zu allen übergeordneten Zielen der Wohnbau-politik der Gemeinde.

Es werde gebeten, die vorgetragenen Argumente zu berücksichtigen und die Entwürfe nicht in der vorliegenden Form zu beschließen.

Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigenbeirates:

In seiner gutachterlichen Stellungnahme hält der Sachverständigenbeirat fest, dass die Lage der zu bebauenden Grundstücke unmittelbar an die Schutzzone angrenze. Der Bereich bilde einen der Stadtmauer vorgelagerten, gründurchsetzten Ring von besonderer Bedeutung für das charakteristische Erscheinungsbild der Schutzzone Hall. Dementsprechend müsse eine Bebauung im gegenständlichen Bereich auf die Schutzzone reagieren. Nach Auffassung des Beirates solle in Hinblick auf die Höhenentwicklung von der straßenseitigen Trauflinie des südseitig angrenzenden Bestandsgebäudes ausgegangen werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Ad Nr. 1, 2 und 3:

- Im gegenständlichen Fall treffen zwei, einander teilweise widersprechende bzw. sich ausschließende Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung aufeinander:
Einerseits sollen zentrumsnah gelegene Baulandreserven im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“, in der viele Wege zu Fuß und mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können, und dem Ziel der Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten verdichteter Bauformen (§ 27 Abs. 2 lit e TROG 2016) baulich intensiv genutzt werden. Die Haller Altstadt ist ein Extrembeispiel einer solchen „Stadt der kurzen Wege“, wobei die Intentionen für eine derart dichte Bebauung in früheren Jahrhunderten teilweise völlig andere waren als heute (Schutz der Bewohner innerhalb der Stadtmauer; rechtliche Vorteile und Privilegien für Bewohner innerhalb der Stadtmauern, Erhaltung der für die Lebensmittelversorgung wichtigen landwirtschaftlichen Flächen). Bei den gegenständlichen Flächen handelt es sich um seit langem als Bauland gewidmete Flächen.
Andererseits kommt dem Erhalt von zentrumsnahen Grünflächen eine tendenziell zunehmende Bedeutung zur Gewährleistung positiver kleinklimatischer Effekte, als Rückzugs- und Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten und als Frei- und Erholungsraum.
Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen im gegenständlichen Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan orientiert sich daher an den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie dem Bestand des Planungsgebietes, dem Umfeld und dem mit der Stadt in einem längeren Prozess abgestimmten Projekt. Maßgebliche Überlegungen waren,
 - einen baulichen nordseitigen Abschluss zur bestehenden geschlossenen Bebauung an der Stolzstraße, die derzeit mit einer wenig attraktiven Feuermauer endet, zu ermöglichen,
 - die Bebauung als Randbebauung an der Stolzstraße zu konzentrieren und die Gartenflächen westlich dieser Randbebauung von einer Bebauung freizuhalten,

- der Hochwertigkeit der innerstädtischen Lage unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen gerecht zu werden.

Mit einer Fortführung einer in der Höhe abfallenden geschlossenen Bebauung Richtung Norden und Begrenzung der Bautiefe auf die Tiefe des bestehenden Gebäudes Stolzstraße 5 wurde ein aus raumplanungsfachlicher Sicht geeigneter Kompromiss zwischen den beiden vorstehend genannten Zielsetzungen gewählt.

- Hinsichtlich des Vorwurfs einer nicht ausreichenden Bestandserhebung in Hinblick auf die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und die Bebauung des Umfeldes ist folgendes auszuführen:

Das Örtliche Raumordnungskonzept sieht, wie auch in den Erläuterungen zu den Bebauungsplänen angeführt, für die Gp 119/1 die Signatur W 2 und die Dichtestufe D2a vor. Zur Signatur W 2 ist in Anhang B des Verordnungstextes der erläuternde Zusatz „Zentrumsnahe Wohngebiete. Gemischte Baustruktur aus Geschoßwohnungsbauten bzw. Wohngebäuden verdichteter Bauweise (Hervorhebung durch den Verfasser) (z.B. Reihenhäuser, Wohngebäude in gekuppelter Bauweise)“ verankert, für die Dichtestufe D2a gilt die Erläuterung „geringe bis mittlere Dichte“. Für die Gp 119/2 sind die Signatur K 1 und die Dichtestufe D2 bzw. D 3 festgelegt – die Signaturen beider Dichtestufen befinden sich im Nahbereich zur Gp 119/2, eine die Zuordnung exakt beschreibende Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung besteht im gegenständlichen Bereich nicht. Zur Signatur K 1 ist in Hinblick auf die Dichte in Anhang B des Verordnungstextes der erläuternde Zusatz „Ortszentrumsbereich. (...)“ verankert. Zur Dichtestufe D2 enthält der Ordnungsplan die Erläuterung „mittlere Dichte, z.B. durch Reihenhäuser“ bzw. zur Dichtestufe D3 die Erläuterung „höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.“. Für die Dichtestufe D2a ist im Verordnungstext in § 4 Abs. 10 weiter eine Mindestbaumassendichte von 1,25 und für die Dichtestufe D2 von 1,75 verankert. Eine Höchstbaumassendichte ist im Gegensatz zur Dichtestufe D1 weder für die Dichtestufe D2a noch für die Dichtestufe D2 festgelegt.

Im Zuge der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 wurde für das Planungsgebiet Amtsbachgasse – Fassergasse – Stolzstraße die Dichtestufe D2a festgelegt. Anlass dieser Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes war es, wie vom Einschreiter korrekt angeführt, den durchgrünten Gebietscharakter des Bereiches möglichst zu wahren. Dementsprechend wurde durch die geänderte Festlegung die Mindestbaumassendichte von 1,75 auf 1,25 reduziert. Auf die Festlegung einer höchstzulässigen Baumassendichte wurde verzichtet, um bei gleichzeitigem Erhalt des großflächigen, stark durchgrünten Bereiches auch punktuelle Verdichtungen, insbesondere im Randbereich wie im gegenständlichen Fall, weiterhin zu ermöglichen, sowie aufgrund der auch bis zur Änderung nicht gegebenen Festlegung einer Höchstdichte im ÖRK. Im ortsplanungsfachlichen Gutachten zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 wurde u.a. festgehalten, dass grundsätzlich zentrumsnahe Bereiche im Sinne einer `Stadt der kurzen Wege` gut für eine bauliche Verdichtung geeignet seien, allerdings eine stärkere Bebauung des noch stark durchgrünten Bereiches Amtsbachgasse – Fassergasse – Stolzstraße nicht raumordnungsrechtlich durch eine Mindestbaumassendichte von 1,75 erzwungen werden sollte.

Die Gpn 119/1 und 119/2 schließen nördlich an den bestehenden Ansatz einer Blockrandbebauung an. Im Bereich der westlich verlaufenden Amtsbachgasse befindet sich eine ähnliche, einseitig auch über den ganzen Straßenzug durchlaufende Bebauungstypologie (vgl. Abb. 1). Die geschlossene Bebauung im Süden der Stolzstraße schließt derzeit nach Norden mit einer rd. 17,5 m hohen Feuermauer ab (vgl. Abb. 2). Die Fortsetzung der geschlossenen Bauweise entlang der Stolzstraße ist aus raumplanungsfachlicher Sicht zweckmäßig, da sie die

Herstellung einer der zentralen Lage angemessenen hohen Dichte bei gleichzeitiger Sicherstellung möglichst großer unverbauter Flächen ermöglicht. Ziel der Festlegungen des Bebauungsplanes ist der Erhalt des Charakters der westlich und nördlich anschließenden stark durchgrünter Flächen im Einklang mit einer der zentralen Lage entsprechenden baulichen Nutzung der Gp 119/1 und 119/2. Die Festlegung einer höchstzulässigen Baumassendichte von 5,15 entspricht grundsätzlich der Typologie einer Blockrandbebauung - überschlagsmäßig ermittelt weisen die beiden südlich gelegene Gebäude (Bp .618 gemeinsam mit Gp 119/3; Bp .323) eine vergleichbare Baumassendichte auf. Der gegenständliche Bebauungstypus wurde raumordnungsrechtlich im Bebauungsplan durch die Festlegung einer Baugrenzlinie entlang der vorgesehenen Gebäudefront nach Westen und die Festlegung der Gebäudesituierung im Ergänzenden Bebauungsplan abgesichert. Die Festlegungen des Bebauungsplanes sehen weiter einen höchsten Gebäudepunkt von 577,6 m ü.A. im Bereich der Gpn 119/1 und 119/2 vor. Damit ist sichergestellt, dass trotz der Realisierung von 5 oberirdischen Geschoßen das neu hinzukommende Gebäude rd. 1,9 m unterhalb der Firsthöhe des südlich gelegenen Bestandsgebäudes (Stolzstraße 5), welches 4 wesentlich höhere oberirdische Geschoße aufweist, bleibt. Aus raumplanungsfachlicher Sicht tritt im gegenständlichen Fall der Faktor der höheren Geschossanzahl gegenüber der geringeren Bauhöhe des Gebäudes zurück. Das ÖRK bzw. auch das TROG fordern nicht zwingend die Festlegung einer Höchstdichte. Die Baumassendichte höchst wurde trotz des hohen Wertes festgelegt, um ein nachträgliches Umschließen der westseitig vorgesehenen Balkone gemäß dem vorliegenden Projekt oder eine Änderung der Dachform mit zusätzlicher Kubatur weitestgehend auszuschließen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine Höchstbaumassendichte im Örtlichen Raumordnungskonzept weder für die Dichtestufe D2 noch für die Dichtestufe D2a festgelegt ist. Der Bereich der Gp 119/2 (K1/D2 bzw. K1/D3) ist im Örtlichen Raumordnungskonzept jedenfalls als Ortszentrumsbereich mit mittlerer bzw. höherer Dichte verankert. Für den Bereich der Gp 119/1 (W2/D2a) ist gem. den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes eine gemischte Baustruktur aus Geschoßwohnungsbauten bzw. Wohngebäuden verdichteter Bauweise (Beschreibung Entwicklungssignatur) bei geringer bis mittlerer Dichte (Beschreibung Dichtestufe) festgelegt. Die Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes geben grundsätzlich gebietsbezogene Zielvorstellungen vor. Punktuelle Verdichtungen, insbesondere in Randbereichen von Gebieten mit geringerer Dichtevorgabe, stellen keinen Widerspruch zum Örtlichen Raumordnungskonzept dar. Im gegenständlichen Fall setzt die gem. dem vorliegenden Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan mögliche Bebauung die geschlossene Bauweise in den Bereich der Gp 119/2 (D2 bzw. D3) nach Norden fort, im Bereich der Gp 119/1 (D2a) schließt sie den die Stolzstraße begleitenden Riegel nach Norden, zum stärker durchgrünter Bereich hin, in offener Bauweise ab. Im Nordteil der Gp 119/1 ist lediglich ein Nebengebäude (Tiefgaragenabfahrt) vorgesehen.

In der Zusammenschau ist aus raumplanungsfachlicher Sicht festzustellen, dass die getroffenen Festlegungen hinsichtlich höchstzulässiger Baumassendichte und Bauhöhe keinen Widerspruch zu den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Bestandssituation (geschlossene Bebauung im Süden, stärker durchgrünte Bebauung im Westen und Süden des Planungsgebietes) darstellen. Eine den Bebauungsplänen entsprechende Bebauung bildet aus Sicht des Verfassers einen geeigneten Übergangsbereich zwischen der geschlossenen Bebauung im Süden und dem großflächigen, stärker durchgrünter und nieder bebauten Bereich westlich und nördlich des Planungsgebietes. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bebauungsplan verankerte Baugrenzlinie einen deutlich über den Mindestgrenzabständen liegenden unverbauten Bereich nach Westen

sicherstellt und zur nördlich gelegenen Grundparzelle jedenfalls die Mindestgrenzabstände der offenen Bauweise gem. § 6 Abs. 1 TBO 2011 einzuhalten sind.

- Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 sieht für die Dichtestufe D2a, wie von den Einschreitern angegeben, die zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes vor. Weiter wird von den Einschreitern allerdings angeführt, dass ein derartiges Planungsinstrument nicht vorliege. Diese Ansicht ist für den Verfasser nicht nachvollziehbar. Der Bebauungsplan 4/2017 und der Ergänzende Bebauungsplan 4a/2017 stellen gerade dieses Planungsinstrument dar. Die projektbezogene Erstellung dieser Bebauungspläne steht nicht im Widerspruch zum Planungsinstrument an sich. Vielmehr soll gerade durch projektbezogene Bebauungspläne die Umsetzung eines in einem längeren Prozess abgestimmten Projektes raumordnungsrechtlich sichergestellt werden. Bei der Erstellung der gegenständlichen Bebauungspläne wurde auf Basis einer Analyse der Bestandssituation, des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ein Rahmen fixiert, welcher den Anschluss an die südlich verlaufende geschlossene Bebauung ermöglicht und die Gebäudereihe in einem für die anschließenden locker bebauten Flächen verträglichen Maß nach Norden hin abschließt.
- In Hinblick auf den Vorwurf der fehlenden Begründung der Festlegungen des Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes ist Folgendes auszuführen: Die Festlegungen eines Bebauungsplanes bedürfen selbstredend einer nachvollziehbaren Begründung. Aus Sicht des Verfassers ist die Begründung der Festlegungen durch die Erläuterungen zum Bebauungsplan und die vorliegende Beurteilung der eingebrachten Stellungnahmen in ausreichendem Maße gegeben.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung zu den Stellungnahmen Nr. 1, 2 und 3:

Der gegenständliche Bebauungsplan und der Ergänzende Bebauungsplan orientieren sich an den Zielsetzungen zur Örtlichen Raumordnung gem. § 27 Abs. 2 TROG 2011 bzw. 2016, den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, dem Umfeld und dem mit der Stadt und der Ortsplanung in einem längeren Prozess abgestimmten Projekt. Die Bebauungspläne schaffen eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung und stellen durch die Verankerung der Randbebauung und eines unverbaut bleibenden Bereiches im westlichen Anschluss daran auch den Erhalt des Gebietscharakters der westlich und nördlich angrenzenden Flächen sicher. Die Dichte des Bauvorhabens wird aus raumplanungsfachlicher Sicht grundsätzlich als für den gegebenen, zentrumsnahen Standort angemessen eingestuft. Es sind aus Sicht des Verfassers keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild und die Wohnqualität im Umfeld zu befürchten. Eine dichte Bebauung der in Zentrumsnähe befindlichen Flächen dient dem Ziel einer sparsamen und zweckmäßigen Nutzung des Bodens.

Die vorgebrachten Einwendungen sind aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht stichhaltig. Es wird daher empfohlen, den Stellungnahmen nicht zu entsprechen.

Ad Nr. 4:

Hinsichtlich des Vorwurfs eines Widerspruchs zwischen den Bebauungsplanentwürfen und dem Örtlichen Raumordnungskonzept (insbes. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015) bzw. einer mangelnden Berücksichtigung des Umfeldes wird auf die ausführliche raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahmen 1, 2 und 3 verwiesen.

In Hinsicht auf das Örtliche Raumordnungskonzept kann weiter festgehalten werden, dass die Gpn 119/1 und 119/2 durch die hellgraue Hinterlegung im Verordnungsplan ausdrücklich als bereits gewidmete, jedoch noch unbebaute Flächen kenntlich gemacht sind. Als lt. dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan bestehende Baulandfläche sind die beiden Parzellen gemäß § 4 Abs. 6 lit. b der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vordringlich für eine bauliche Nutzung heranzuziehen. Die Frage, ob Anlegerinteressen oder die Schaffung von leistbarem Wohnraum im Vordergrund des zugrundeliegenden Projektes stehen, kann im Rahmen der vorliegenden raumplanungsfachlichen Beurteilung nicht geklärt werden.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 4:

Der gegenständliche Bebauungsplan und der Ergänzende Bebauungsplan orientieren sich an den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, dem Umfeld und dem mit der Stadt und der Ortsplanung in einem längeren Prozess abgestimmten Projekt. Die Bebauungspläne schaffen eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung und stellen durch die Verankerung eines Pufferbereiches auch den Erhalt des Gebietscharakters der westlich und nördlich angrenzenden Flächen sicher. Die vorgebrachten Einwendungen sind aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht stichhaltig. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen.

Ad gutachterlicher Stellungnahme:

Der Verfasser interpretiert den Einwand des Sachverständigenbeirats dahingehend, dass sichergestellt werden solle, dass der obere Wandabschluss der straßenseitigen Wand im Bereich der Trauflinie des südseitig angrenzenden Bestandsgebäudes sei. Im vorliegenden Projektentwurf verläuft der obere Wandabschluss der straßenseitigen Wand nicht horizontal, sondern steigt von 572,48m ü.A., dem Niveau des südseitig anschließenden Gebäudes, auf 573,16m ü.A. leicht an. Nach Ansicht des Verfassers nimmt das vorliegende Projekt damit in ausreichendem Maß auf die Höhenentwicklung des südseitig angrenzenden Bestandsgebäudes Bezug. Die straßenseitige Trauflinie wurde im Bebauungsplan nicht als höchstzulässiger oberer Wandabschluss in Metern über Adria verankert, um der konkreten architektonischen Umsetzung durch den Planer (leicht geneigt verlaufender oberer Wandabschluss) im Rahmen der vorgesehenen Kubatur ausreichend Freiraum zu geben. Es handelt sich nach Ansicht des Verfassers, jedenfalls um eine Frage der detaillierten Projektgestaltung, nicht um eine Frage der Raumplanung, deren Beantwortung im Bebauungsplan zu erfolgen hätte. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der höchste Punkt des Gebäudes im Bebauungsplan mit 577,6 m ü.A. festgelegt wurde. Damit liegt der höchste Gebäudepunkt rd. 1,6 m unterhalb des höchsten Punktes des südlich anschließenden Bestandsgebäudes.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung zur gutachterlichen Stellungnahme:

Die vorgebrachte Einwendung ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht stichhaltig. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 05.01.2017, Zahl bbb_4_2017_hal16016_v1.mxd, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der Gste 119/1 und 119/2 soll eine Wohnanlage errichtet werden. Das geplante Objekt soll teilweise nördlich an das Bestandsgebäude auf Gst .618 anschließen. Um die geplante Bauführung umsetzen zu können, sind die Festlegung der besonderen Bauweise erforderlich.

Daher wird im ggst. Bebauungsplan unter Einbeziehung der südlich angrenzenden Grundstücke 119/3 und .618 die besondere Bauweise festgelegt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Die TOP 2.3. und 2.4. werden gemeinsam debattiert.

Debatte:

GR Niedrist bringt vor, er könne diesem Vorhaben nach wie vor nicht seine Zustimmung erteilen. Anders als DI Rauch erachte er es nicht als gute Entscheidung, in diese grüne Lunge ein derartig massives Gebäude hineinzubauen. In den umliegenden Arealen herrsche für Haller Verhältnisse eine sehr niedrige Baudichte und der Gemeinderat habe die Baudichte verringert und die Baudichte 2A im Raumordnungskonzept eingefügt, damit dort nicht so dicht gebaut werden könne bzw. sogar müsse. Er sehe ein, dass man zentrumsnahe Bauflächen bestmöglich nutzen wolle, was aber nicht unbedingt eine Baudichte von 5,15 bedeuten müsse. Das seien Innsbrucker Verhältnisse und passe hier nicht hinein. DI Rauch habe hier von zwei kollidierenden Zielen der Raumordnung gesprochen, nämlich einerseits eine bestmögliche Bebauung der noch verfügbaren zentrumsnahen Baulandflächen, andererseits – vereinfacht gesagt – die Erhaltung der grünen Lungen der Altstadt. Warum könne man nicht einmal der Erhaltung der grünen Lunge den Vorrang geben? Warum müsse es hier einen Kompromiss geben, und wie sei es dazu gekommen? Warum müsse man wieder der Bebauung den Vorrang geben?

DI Rauch führt anhand der projizierten Planunterlage aus, dass beide Parzellen seit langem rechtmäßig gewidmetes Bauland seien. Ein definitives Bauverbot zur Erhaltung dieser grünen Lunge würde eine Widmung als „Sonderfläche Grünanlage“ oder als Freiland erforderlich machen, was nach dem „Lochauer Erkenntnis“ eine Entschädigungspflicht der Stadtgemeinde mit sich brächte. Man könne auch sagen, dass dort nur ein Ein- oder Zweifamilienhaus gebaut werden dürfe; dieses würde aber auch Baufläche benötigen und wahrscheinlich mitten in das Grundstück gesetzt. Ob dann mehr an nutzbaren Grünflächen übrigbleibe, wage er zu bezweifeln, weil dann zweifellos nicht in Form einer Tiefgarage errichtete Stellplätze und etwa ein Schuppen dazu kämen. Im Endeffekt seien die als grüne Lunge erhaltbaren Flächen beschränkt. Das gelte auch für die anderen noch bestehenden Grünflächen, welche noch unangetastet, aber alle rechtmäßig gewidmetes Bauland seien. Man werde nicht verhindern können, dass auch bei den anderen Grünflächen einmal gebaut werden solle – außer die Stadt löse diese Flächen ab. Damit sei das Ziel der Erhaltung dieses durchaus attraktiven und idyllischen Raumes zwar nicht völlig aufzugeben, aber man müsse sich im Klaren sein, dass dies in der heute gegebenen Form auf Dauer nicht zu erhalten sein werde. Außer die Stadt schaue, diese Flächen zu bekommen und für die Allgemeinheit zu erhalten. Im Gegenstandsfall erscheine ihm die Konzentrierung dieser Bebauung als durchaus nicht falsch. Auf der Ostseite zur Stolzstraße hin habe sie fünf Geschoße, dafür lasse man im westlichen Teil die Gartenflächen unbebaut und wolle auch keine Schuppen, Garagen oder ähnliches dort haben. Die wirklich verbaute Fläche sei dann nicht viel größer als bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus. Allerdings sei die Bauhöhe sicher höher als bei einer

offenen Bauweise mit einer zwei- oder dreigeschossigen Verbauung. Einerseits habe man dann von der Höhe her eine dichte Bebauung, andererseits einen Großteil der Fläche freigehalten von Einzelverbauung. Das sei ein akzeptabler Kompromiss.

StR Schramm-Skoficz berichtet von langen Diskussionen im Raumordnungsausschuss, und dass bei solchen Projekten immer zwei gegensätzliche Herzen in ihrer Brust schlügen. Einerseits gebe es in Hall wohnungssuchende Menschen, andererseits wolle man so viel Grün als möglich erhalten. Sie habe bereits mehrfach im Raumordnungsausschuss den Antrag gestellt - und den werde sie auch heute noch einmal stellen -, dass man sich zusammensetzen solle zum Thema, wo man hinwolle. Bei diesem Projekt auf bereits gewidmetem Bauland habe man lange herumdiskutiert. Dieses sei ursprünglich zurückversetzt geplant gewesen, was man gar nicht befürworten habe könne. Das sei nun ein Kompromiss. Eine kleine „Verhüttelung“ bzw. ein Herunternehmen von Baumassendichte würde sie nicht als gescheit empfinden. Man werde sich künftig auch nicht mehr leisten können, kleine Häuser in die Grünflächen zu bauen. Man werde in Zukunft sehr genau die Entwicklungen beobachten und auf die Erhaltung möglichst vieler Grünflächen schauen. Nachdem das Objekt nicht die Höhe des unteren Gebäudes erreiche, sehr nach Osten verrückt sei und sehr viel Grünfläche erhalten bleibe, würde sie diesem zustimmen.

Vbgm. Nuding kann sich den Ausführungen von Herrn DI Rauch und von StR Schramm-Skoficz anschließen. Es handle sich um einen Kompromiss nach langen Diskussionen. Durch die Versetzung des Projektes an den Rand bleibe der typische innerörtliche Grünraum eigentlich erhalten. Auch durch die Feuermauer erziele man eine höhere Dichte, worüber er heute froh sei, weil man daran anschließen könne. Dadurch könne im Gürtel hinter dieser städtischen Randverbauung mehr Grünfläche erhalten werden. Das sei eine tolle Lösung. Eine „Verhüttelung“ würde mehr Flächen beanspruchen als das jetzige Projekt.

Vbgm. Tscherner möchte seine entsprechenden Ausführungen in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.02.2017 wiederholen. Auf Grund dessen, dass der Wohnbau dort unten so massiv und stark sei bezüglich der Anzahl der Einheiten habe er dafür in Hinblick auf die schlechte Luft in Hall kein Verständnis und könne diesem Bauvorhaben nicht zustimmen. Man habe Stickstoffdioxidwerte, liege im Luftsanierungsgebiet bis auf einer Seehöhe von 600 Metern, deshalb könne er keinerlei Zustimmung erteilen.

GR Weiler bedauert, StR Schramm-Skoficz in dieser Angelegenheit widersprechen zu müssen. Natürlich würden viele Haller Familien eine Wohnung benötigen. In der letzten Sitzung des Sozial- und Wohnungsausschusses sei ihr auf ihre Frage hin von über 600 Wohnungssuchenden berichtet worden. Davon werde man mit solchen Bauten aber nicht wegkommen. Es handle sich dabei um Eigentumswohnungen, und die Leute würden günstige Mietwohnungen suchen, wie sie aus dem Sozial- und Wohnungsausschuss wisse. Das sei die Fortsetzung von Bautätigkeiten zur freien Vergabe. Gerade in der Fassergasse rede man von über 100 Wohnungen, wo die Stadt kein Einspruchs- bzw. Vergaberecht habe. Diese würden den HallerInnen sicher nicht im gewünschten Ausmaß zur Verfügung stehen.

GR Niedrist möchte auf die Baulandwidmung zurückkommen. Damit sei über die Bebauungsdichte und das konkret zur Ausführung gelangende Projekt nichts ausgesagt. Der Schluss, auf Grund der Baulandwidmung müsse man eine Dichte von 5,15 „draufhauen“, bestehe so nicht; auch nicht im Raumordnungskonzept. Er wolle von Herrn DI Rauch wissen, ob hier eine Villenbebauung aus raumplanerischen Sicht nicht hineinpassen würde.

DI Rauch verweist auf den vorliegenden Bebauungswunsch. Zur Frage der Bebauungsdichte und der Baumasse verweise er (Anmerkung: laut projiziertem Plan) auf ein Nachbargrundstück, wo ein kleines Haus in einer Parzelle stehe. Übrig blieben vier bis sechs Meter breite Grünstreifen rund um das Haus. Fast die Hälfte dieses Grundstückes sei verbaut, etwa mit der benötigten Zufahrt. Man habe da ähnliche Verhältnisse. Der wesentliche Unterschied sei, dass das gegenständliche Projekt fünf Geschoße aufweise und das anderer Haus zwei Geschoße. Bezüglich der Erhaltung von Grünflächen sehe er keinen großen Unterschied in Hinblick auf eine dichte randliche Verbauung. Deshalb habe man auch gesagt, wenn, dann an die Straße bauen und nicht einen niemandem nützlichen Abstand von zwei Metern einhalten, das sei keine sinnvolle Grünfläche. Da sollte man westseitig bei der durch die Bebauung vorgegebenen Linie bleiben. Die Frage einer villenartigen Bebauung sei in Hall ja ein anderes Thema. Das sei eigentlich ein Idyll, und es stelle sich die Frage, ob es heute noch jemandem zugemutet werden könne, in dieser Form bebauen zu müssen, ohne es eigentlich zu wollen. Man habe ja einen derartigen Fall gehabt, was zu einer Änderung des Raumordnungskonzeptes geführt habe, indem man die bisher festgelegte Mindestdichte von 1,75 auf 1,25 abgesenkt habe, eben dass dort weniger gebaut werden könne, als das Raumordnungskonzept erzwingen würde. Er verhehle auch nicht seine Anregung in der damaligen Diskussion, in dem Bereich eine Höchstdichte einzuführen, um dieser doch stark durchgrünten Lunge noch Rechnung zu tragen. Das sei dann nicht weiter verfolgt worden. In Hinblick auf die jetzt beabsichtigte Bebauung sehe er keinen wesentlichen Unterschied zu einer klassischen Ein- oder Zweifamilienhausbebauung. Ein weiterer Aspekt sei die vorhandene Feuermauer, welche keine Zierde sei. Wenn es gelänge, an diese Feuermauer anzubauen, dann sei das eine durchaus sinnvolle Anschließung, mit der diese Feuermauer verschwände. Damit könne relativ viel an Baumasse geschaffen werden, ohne daraus für die Allgemeinheit erhebliche Nachteile ableiten zu können.

StR Faserl äußert, nach intensiver Beschäftigung mit diesem Projekt innerhalb seiner Fraktion sei man zum Ergebnis gekommen, dass die Pro-Argumente überwiegen würden. Wenn alle Gremien inklusive Sachverständigenbeirat dafür seien, könnten sie nicht dagegen sein und würden somit auch zustimmen.

GR Schmid führt aus, sie könne das alles gut nachvollziehen und habe mit der Dichte und dieser Lösung auch kein Problem. Das sei ein guter Kompromiss. Sie habe aber ein Problem damit, dass in Hall, bewusst oder unbewusst, nicht mehr der Wohnraum geschaffen werde, den sich die Personen auf der Wohnungswerberliste leisten könnten, egal ob Eigentum oder Miete. Auch wenn dies bei diesem Projekt nicht beeinflussbar sei, werde sie sich deshalb enthalten.

StR Mimm bringt vor, dass auf der farbigen Darstellung in den Unterlagen das Objekt und dessen Lage sehr gut abgebildet sei. So habe man westseitig an der Straßenseite eine Häuserzeile, welche vier bzw. fünf Stockwerke umfasse. Und auf der gegenüberliegenden Seite, bzw. Anfang Stolzstraße, fange es mit einem niederen Objekt an, und das steigere sich dann bis zum orangen Haus, welches diese Dichte auch aufweise. Im hinteren Bereich befänden sich dann kleinere Häuser bzw. Gartenanlagen im Erdgeschossbereich. Wenn nun das gegenständliche Objekt straßenseitig mit fünf Stockwerken und der entsprechenden Höhe errichtet werde, dann sei der Innenbereich zwischen zwei Häuserzeilen eingegrenzt. Das könne jetzt optisch und für die Menschen, die unmittelbar dahinter ihren Wohnraum hätten, sicherlich nicht die angenehmste Situation sein, weshalb es wohl auch die Einsprüche gegen die Dichte und die Höhe gegeben habe. Er schließe sich GR Schmid an, dass es grundsätzlich schwierig sei, Wohnraum für Hallerinnen und Haller zu finden, wenn dies hauptsächlich auf dem frei finanzierten Wohnungsmarkt geschehe. Darauf habe man allerdings keinen Einfluss. Wenn er Grundeigentümer sei, werde er eine Anlage so hinbauen, dass man möglichst

viel heraushole und das nach den raumordnungsrechtlichen Grundsätzen auch akzeptiert werde. Damit könne man den „größten Profit“ machen. Deshalb solle man auch in Zukunft darauf schauen, dass derartige Objekte nicht mehr ohne Weiteres Zustimmung finden könnten, wenn man doch in erster Linie den Wohnbedarf der Hallerinnen und Haller berücksichtigen müsse. Er würde gerne wissen, ob im Ausschuss die Frage behandelt worden sei, ob man bei der Höhe noch ansetzen könne im Sinne einer Reduktion von fünf auf vier Geschoße. Dass würde hinsichtlich der Höhe und der Überschaubarkeit etwas bringen. Nachdem die Erfordernisse aber erfüllt seien, könne er eine Zustimmung zugestehen.

DI Rauch antwortet auf die aufgeworfene Frage. Das Bestandsgebäude südlich habe vier, das Gebäude nördlich fünf Geschoße, sei hinsichtlich der Firsthöhe allerdings um zwei Meter niedriger als das Bestandsgebäude. Der Grund liege darin, dass das Bestandsgebäude als Altbau sehr große Geschosshöhen habe. Er verweise auf Raumhöhen von 3,50 Metern etwa in den Gründerzeitviertel (z.B. Wilten, Blocksagen). Das sei zwar toll, mache heute aber aus wirtschaftlichen Gründen niemand mehr. Die 2,50 m seien als Mindesthöhe laut TBO gefordert, und dabei bleibe es auch im Wesentlichen. Ein bestehendes fünfgeschoßiges Gebäude sei also dennoch um zwei Geschoße niedriger als das Bestandsgebäude. Wenn man schon baue, gebe es Argumente, die verbaute Fläche intensiv zu nutzen. Er verweise auch auf die Stellungnahme des SOG-Beirates, der sage, dass die Traufenlinie des Bestandsgebäudes in den nördlich anschließenden Neubau aufgenommen werden solle, und genau das werde mit dem gegenständlichen Projekt berücksichtigt. Die Traufe des Daches schließe genau an das Bestandsgebäude an, welches aber einen wesentlich höheren First, also eine hohe Dachneigung habe. Da sei der First also zwei Meter höher als beim neuen Gebäude.

GR Niedrist möchte angesichts der nun mehrfach angesprochenen Stellungnahme des SOG-Beirates anmerken, dass sich dieser bei der Magistrale beim Krankenhaus dagegen ausgesprochen habe und diese vom Gemeinderat trotzdem mehrheitlich genehmigt worden sei. Eine Stellungnahme des SOG-Beirates sei für den Gemeinderat somit nicht unumstößlich. Wenn er DI Rauch richtig verstanden habe, wäre es demnach auch im Sinne der Raumordnung, auf dem nördlich anschließenden Grundstück eine ähnliche Bebauung zu machen? Müsse zur Bewahrung von so viel Grünraum wieder ein Gebäude an der Straße errichtet werden, welches fünf Geschosse aufweise?

Bgm. Posch weist darauf hin, dass dies heute nicht Gegenstand sei.

DI Rauch erachtet dies deshalb als nicht sehr sinnvoll, weil auf diesem Grundstück nach Norden und Süden die Abstände der offenen Bauweise einzuhalten seien. Da könne man nicht mehr geschlossen zusammenbauen, und da sei es jetzt auch einmal genug. Eine komplett geschlossene Zeile, die sich dann durchgehend durchziehe, erachte er als nicht sinnvoll, egal ob drei- oder viergeschoßig. DI Rauch zeigt anhand der projizierten Planbeilage, wo mit dieser Bebauung Schluss sei. Danach sei eine geschlossene Bauweise nicht mehr möglich. Wenn man sich dazu entscheide, könne schon ein Gebäude errichtet werden, welches direkt an der Straße stehe, dieses müsse aber nach Norden und Süden die entsprechenden Mindestabstände nach der TBO einhalten.

Vbgm. Tscherner sieht durch diesen „Block“ eine Verminderung der Lebensqualität für das Gebäude im Westen, weil dann keine bzw. weniger Sonne sei, und im Osten im Park dann gar keine. Wenn StR Mimm auf die Zukunft verwiesen habe, so müsse das jetzt berücksichtigt werden, man dürfe nicht jetzt alles verbauen. Deshalb sage er, dass jede Sekunde Zukunft sei.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (davon 2 Enthaltungen) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.4. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 4a/2017) betreffend Gste 119/1 und 119/2, beide KG Hall, Stolzstraße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 21.02.2017 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 05.01.2017, Zahl bbp_4a_2017_hal16016_v1.mxd, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Nr. 1: Dr. Georg Knoflach, Geyergasse 6, 1080 Wien, Dr. Walter Knoflach, Schumacherweg 10, 6060 Hall i.T., beide vertreten durch RA Mag. Harald Lajlar, 6020 Innsbruck, sowie Roswitha Reichart, Amtsbachgasse 10, 6060 Hall i.T., Ludwig Reichart, Amtsbachgasse 10, 6060 Hall i.T., und Johann Gasser, Amtsbachgasse 8, 6060 Hall i.T., eingelangt am 27.03.2017
- Nr. 2: Dr. Heinz Löderle, Breitweg 30, 6067 Absam, sowie Dr. Wolfgang Löderle, Aichheim 7, 6060 Hall i.T., eingelangt am 27.03.2017
- Nr. 3: Dr. Georg Knoflach, Geyergasse 6, 1080 Wien, Dr. Walter Knoflach, Schumacherweg 10, 6060 Hall i.T., beide vertreten durch RA Mag. Harald Lajlar, 6020 Innsbruck, sowie Roswitha Reichart, Amtsbachgasse 10, 6060 Hall i.T., Ludwig Reichart, Amtsbachgasse 10, 6060 Hall i.T., und Johann Gasser, Amtsbachgasse 8, 6060 Hall i.T., eingelangt am 31.03.2017
- Nr. 4: Dr. Heinz und Mag. Mariela Knoflach, Fernkreuzweg 12, 6080 Igls, eingelangt am 31.03.2017

Zusätzlich wird im Folgenden die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigenbeirates zur Erlassung der Bebauungspläne behandelt:
Gutachterliche Stellungnahme im Protokoll der 1395. Sitzung des Sachverständigenbeirates am 01.03.2017, 6060 Hall i.T., GZI. RoBau-6-06/1395-2017, Punkte 3 und 4

Inhalt der Stellungnahme Nr. 1:

Die Einschreiter führen in der Stellungnahme an, dass gem. dem Örtlichen Raumordnungskonzept für die Gp 119/1 eine geringe bis mittlere Baudichte (Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015) und für die Gp 119/2 eine mittlere Baudichte festgelegt sei. Im Bebauungsplan 4/2017 sei eine höchstzulässige Baumassendichte von 5,15 vorgesehen. Diese sei als extrem hoch einzustufen. Eine solche komme etwa im Zentrum von Innsbruck vor. Diese Festlegung im Bebauungsplan widerspreche daher dem Örtlichen Raumordnungskonzept und sei somit verordnungswidrig und materiell gesetzwidrig.

Die Festlegung der nach Ansicht der Einschreiter extrem hohen Baumassendichte sei umso unverständlicher, als mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.02.2016 (Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015) die Dichtestufe für die Gp 119/1 sowie die nördlich und westlich anschließenden Grundparzellen von D2 (mittlere

Baudichte) auf D2a (geringe bis mittlere Baudichte) geändert worden sei. Es sei nicht nachvollziehbar, warum in einem anlassbezogenen Bebauungsplan nun eine höchstzulässige Baumassendichte von 5,15 verankert werde. Dies würde einer Dichtestufe D4 entsprechen.

Da das Örtliche Raumordnungskonzept gegenüber dem Bebauungsplan die höherrangige Rechtsnorm sei, sei es Prüfungsmaßstab für die Gesetzmäßigkeit des Bebauungsplanes. Die Ausübung des Planungsermessens nur hinsichtlich eines Projektes sei grundsätzlich bedenklich. Die materielle Gesetzwidrigkeit ergebe sich aus den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Festlegungen über die Raumordnungsinstrumente.

Die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes 4/2017 und des Ergänzenden Bebauungsplanes 4a/2017 sei zu messen 1.) an der Verfassung, 2.) an den einschlägigen Gesetzen, 3.) dem Örtlichen Raumordnungskonzept. Aufgrund finaler Determinierung sei die Begründung für die Maßnahmen der Planungsinstrumente von wesentlicher Bedeutung. Wenn nun ein dem Örtlichen Raumordnungskonzept widersprechender Bebauungsplan aufgelegt werde, der nicht nachprüfbar sei, weil eine Begründung für die festgelegten Maßnahmen nicht vorhanden sei, so würden die Begründungsmängel entsprechenden Rechtsfolgen eintreten.

In dem von der Planalp ZT erstellten ortsplanungsfachlichen Gutachten zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 werde die Änderung der Dichtestufe im Bereich Amtsbachgasse - Fassergasse - Stolzstraße von D2 (mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser) zu D2a (geringe bis mittlere Dichte) mit der Bewahrung von erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern und der Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen begründet. Das Gebiet stelle einen großflächigen, stark durchgrüntem Bereich in direkter Nachbarschaft zur sehr dicht bebauten Altstadt dar. Der stark begrünte Bereich mit älterem Baumbestand bilde eine bezüglich Kleinklima und Biotopverbund wichtige Ergänzung zum dicht verbauten Gebiet. An der Erhaltung bestehe ein öffentliches Interesse. Die Änderung der Dichtefestlegung in Hinblick auf die mindesterforderliche Baumassendichte (1,25 anstelle von 1,75) verfolge den Zweck, nicht noch eine stärkere Bebauung des noch stark durchgrüntem Bereiches raumordnungsrechtlich zu erzwingen. Der Erhalt des Gebietscharakters werde damit erleichtert.

Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 erfolgten Einfügung der Baudichtestufe D2a („überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise und geringe bis mittlere Dichte, zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes“) für den Bereich Amtsbachgasse - Fassergasse - Dr. Stolzstraße sei die nun anlassbezogen erfolgende Festlegung einer höchstzulässigen Baumassendichte von 5,15 und einer Höchstzahl von 5 oberirdischen Geschoßen unverständlich und evident rechtswidrig.

Eine höchstzulässige Baumassendichte von 5,15 und eine Höchstzahl von 5 oberirdischen Geschoßen entspreche nicht der Bebauung in der Umgebung des Planungsgebietes. Der gesamte Bereich, umschlossen von Stolzstraße, Gerbergasse, Amtsbachgasse, Fassergasse, sei überwiegend locker und in offener Bauweise verbaut. Die Gebäudehöhe erreiche mit Ausnahme des Gebäudes Stolzstraße 5 und der Gebäude Amtsbachgasse 2-4, welche vier Obergeschosse aufweisen würden, nur „E + 2“. Dies gelte auch für das Gebäude Stolzstraße 3. Nördlich und westlich der geplanten Wohnanlage befänden sich Gärten und Ein- und Mehrfamilienhäuser. Um den Gebietscharakter zu erhalten, sei erforderlich, die im ortsplanungsfachlichen Gutachten zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 beschriebene stark durchgrünte, in offener Bauweise bestehende Bebauung mit älterem Baumbestand beizubehalten, zumindest aber den auf Gp 119/2 geplanten Gebäudeteil an das südlich auf Bp .618 bestehende Gebäude anzupassen. Die Zahl der Obergeschosse sei damit auf der Gp 119/2 auf drei und auf der Gp 119/1 noch stufenweise weiter zu reduzieren, um einen fließenden Übergang zu den nördlich und westlich gelegenen Gartenflächen zu

gewährleisten. Ohne eine Höhenreduktion entstehe eine Wandhöhe von ca. 17 m gegenüber den benachbarten Grundstücken mit lockerer Bebauung. Dies widerspreche den Zielsetzungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes und des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadt Hall i.T.

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 sehe eine zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes vor. Ein derartiges Planungsinstrument liege lt. Auskunft der Behörde nicht vor. Die vorliegenden Bebauungspläne 4/2017 und 4a/2017 seien projektbezogen auf die Gpn 119/2 und 119/1 und würden insofern einen Akt der Anlassgesetzgebung darstellen. Die Maßnahme verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und sei insofern gesetz- und verfassungswidrig. Auch wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen Bebauungspläne nicht mehr flächendeckend zu erlassen seien, so gelte dennoch die bisher entwickelte Judikatur, dass Bebauungspläne ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen unter Zugrundelegung einer entsprechenden Abwägung der betroffenen Interessen erlassen werden dürften. Tatsächlich erfolge eine solche Interessensabwägung in den Erläuterungen zum Bebauungsplan nicht. Hätte der Ersteller der Erläuterungen zum Bebauungsplan eine Bestandsaufnahme durchgeführt, hätte er die umliegenden Liegenschaften und das Örtliche Raumordnungskonzept, welches für die Gp 119/2 die Dichtestufe D2 (mittlere Baudichte) und für die Gp 119/1 die Dichtestufe D2a (geringe bis mittlere Baudichte) vorsehe, mitberücksichtigt. Im Ergebnis hätte festgestellt werden können, dass eine Baumassendichte von 5,15 in den Planungsinstrumenten keine Deckung finde. Schon mangels Auseinandersetzung mit den einschlägigen Planungsinstrumenten liege eine durch Begründungsmängel indizierte Gesetz- und Verfassungswidrigkeit vor. Die Einschreiter fordern abschließend, die Bebauungspläne 4/2017 und 4a/2017 nicht zu beschließen. In eventu seien sie zum Erhalt der lockeren, stark durch-grünten Bebauung dahingehend zu modifizieren, dass die höchstzulässige Baumassendichte entsprechend den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes reduziert und die Höchstzahl oberirdischer Geschoße im Bereich der Gp 119/2 auf drei und im Bereich der Gp 119/1 auf zwei gerändert werde.

Inhalt der Stellungnahme Nr. 2:

Die von den Herren Dr. Heinz Löderle und Dr. Wolfgang Löderle eingebrachte Stellungnahme ist abgesehen von geringfügigen Anpassungen wortgleich mit Stellungnahme Nr. 1. Auf eine erneute Kurzdarstellung der Inhalte wird daher verzichtet.

Inhalt der Stellungnahme Nr. 3:

In Ergänzung zu Stellungnahme Nr. 1 wird von den Einschreibern darauf hingewiesen, dass sich auf der in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsbereich befindlichen Gp 122/4 ein Gebäude mit zwei Obergeschoßen (E + 1) befinde und für die Gp 122/2 ein Gebäude mit zwei Obergeschoßen (E + 1) bewilligt sei. Gegenüber diesen Objekten wirke die auf den Gpn 119/1 und 119/2 vorgesehene Bebauung wie ein Wolkenkratzer. Aufgrund dieser Situation und der Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dürfe ein Bebauungsplan nur eine Baudichte entsprechend D2 (mittlere Baudichte, z.B. Reihenhäuser) bzw. D2a (geringe bis mittlere Baudichte) und eine Höchstzahl oberirdischer Geschoße entsprechend den benachbarten Grundstücken vorsehen. Es werde daher wiederholt ersucht, die Anregungen zu berücksichtigen und den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung nicht zu beschließen.

Inhalt der Stellungnahme Nr. 4:

Die Einschreiter führen an, dass es sich beim Planungsgebiet gemäß dem ortsplanungs-fachlichen Gutachten zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 um einen großflächigen, stark durchgrünten Bereich mit Bedeutung für Kleinklima und Biotopverbund handle, an dessen Erhalt ein öffentliches Interesse geltend

zu machen sei. Die erfolgte Senkung der Mindestbaudichte stehe im Widerspruch zu den nunmehr aufgelegten Entwürfen, welche eine höchstzulässige Baumassendichte von 5,15 und eine Höchstzahl von 5 oberirdischen Geschoßen vorsehen würden. Eine derart dichte und hohe Bebauung entspreche nicht dem Bereich Amtsbachgasse – Fassergasse - Stolzstraße, der überwiegend eine geringe Dichte und Gebäude niedriger Höhe aufweise.

Es stelle sich die Frage, warum die Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in den vorliegenden Entwürfen nicht umgesetzt würden. Entsprechend einem Beitrag in der Tiroler Tageszeitung vom 30.03.2017 (Seite 33) gebe es in Folge der extrem starken Bautätigkeit der letzten Jahre in Hall eine Diskussion über einen Baustopp. Gleichzeitig bestehe jedoch Einigkeit darüber, dass die Bautätigkeit dort, wo gewidmetes Bauland bestehe, nur im Rahmen der geltenden Raumordnungsinstrumente erfolgen solle und dürfe. Dies solle im Rechtsstaat auch nicht in Frage stehen. Dieser Grundkonsens werde mit den vorliegenden Entwürfen verlassen. Eine plausible Begründung sei aus den Erläuterungen zu den Entwürfen nicht ableitbar.

Beim zugrundeliegenden Projekt sei zu vermuten, dass Anlegerinteressen im Vordergrund stünden, nicht aber die Schaffung von leistbarem Wohnraum. Damit stünde das Projekt im Widerspruch zu allen übergeordneten Zielen der Wohnbau-politik der Gemeinde.

Es werde gebeten, die vorgetragenen Argumente zu berücksichtigen und die Entwürfe nicht in der vorliegenden Form zu beschließen.

Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigenbeirates:

In seiner gutachterlichen Stellungnahme hält der Sachverständigenbeirat fest, dass die Lage der zu bebauenden Grundstücke unmittelbar an die Schutzzone angrenze. Der Bereich bilde einen der Stadtmauer vorgelagerten, gründurchsetzten Ring von besonderer Bedeutung für das charakteristische Erscheinungsbild der Schutzzone Hall. Dementsprechend müsse eine Bebauung im gegenständlichen Bereich auf die Schutzzone reagieren. Nach Auffassung des Beirates solle in Hinblick auf die Höhenentwicklung von der straßenseitigen Trauflinie des südseitig angrenzenden Bestandsgebäudes ausgegangen werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Ad Nr. 1, 2 und 3:

- Im gegenständlichen Fall treffen zwei, einander teilweise widersprechende bzw. sich ausschließende Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung aufeinander: Einerseits sollen zentrumsnah gelegene Baulandreserven im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“, in der viele Wege zu Fuß und mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können, und dem Ziel der Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten verdichteter Bauformen (§ 27 Abs. 2 lit e TROG 2016) baulich intensiv genutzt werden. Die Haller Altstadt ist ein Extrembeispiel einer solchen „Stadt der kurzen Wege“, wobei die Intentionen für eine derart dichte Bebauung in früheren Jahrhunderten teilweise völlig andere waren als heute (Schutz der Bewohner innerhalb der Stadtmauer; rechtliche Vorteile und Privilegien für Bewohner innerhalb der Stadtmauern, Erhaltung der für die Lebensmittelversorgung wichtigen

landwirtschaftlichen Flächen). Bei den gegenständlichen Flächen handelt es sich um seit langem als Bauland gewidmete Flächen.

Andererseits kommt dem Erhalt von zentrumsnahen Grünflächen eine tendenziell zunehmende Bedeutung zur Gewährleistung positiver kleinklimatischer Effekte, als Rückzugs- und Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten und als Frei- und Erholungsraum.

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen im gegenständlichen Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan orientiert sich daher an den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie dem Bestand des Planungsgebietes, dem Umfeld und dem mit der Stadt in einem längeren Prozess abgestimmten Projekt. Maßgebliche Überlegungen waren,

- einen baulichen nordseitigen Abschluss zur bestehenden geschlossenen Bebauung an der Stolzstraße, die derzeit mit einer wenig attraktiven Feuermauer endet, zu ermöglichen,
- die Bebauung als Randbebauung an der Stolzstraße zu konzentrieren und die Gartenflächen westlich dieser Randbebauung von einer Bebauung freizuhalten,
- der Hochwertigkeit der innerstädtischen Lage unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen gerecht zu werden.

Mit einer Fortführung einer in der Höhe abfallenden geschlossenen Bebauung Richtung Norden und Begrenzung der Bautiefe auf die Tiefe des bestehenden Gebäudes Stolzstraße 5 wurde ein aus raumplanungsfachlicher Sicht geeigneter Kompromiss zwischen den beiden vorstehend genannten Zielsetzungen gewählt.

- Hinsichtlich des Vorwurfs einer nicht ausreichenden Bestandserhebung in Hinblick auf die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und die Bebauung des Umfeldes ist folgendes auszuführen:

Das Örtliche Raumordnungskonzept sieht, wie auch in den Erläuterungen zu den Bebauungsplänen angeführt, für die Gp 119/1 die Signatur W 2 und die Dichtestufe D2a vor. Zur Signatur W 2 ist in Anhang B des Verordnungstextes der erläuternde Zusatz „Zentrumsnahe Wohngebiete. Gemischte Baustruktur aus Geschoßwohnungsbauten bzw. Wohngebäuden verdichteter Bauweise (Hervorhebung durch den Verfasser) (z.B. Reihenhäuser, Wohngebäude in gekuppelter Bauweise)“ verankert, für die Dichtestufe D2a gilt die Erläuterung „geringe bis mittlere Dichte“. Für die Gp 119/2 sind die Signatur K 1 und die Dichtestufe D2 bzw. D 3 festgelegt – die Signaturen beider Dichtestufen befinden sich im Nahbereich zur Gp 119/2, eine die Zuordnung exakt beschreibende Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung besteht im gegenständlichen Bereich nicht. Zur Signatur K 1 ist in Hinblick auf die Dichte in Anhang B des Verordnungstextes der erläuternde Zusatz „Ortszentrumsbereich. (...)“ verankert. Zur Dichtestufe D2 enthält der Ordnungsplan die Erläuterung „mittlere Dichte, z.B. durch Reihenhäuser“ bzw. zur Dichtestufe D3 die Erläuterung „höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.“. Für die Dichtestufe D2a ist im Verordnungstext in § 4 Abs. 10 weiter eine Mindestbaumassendichte von 1,25 und für die Dichtestufe D2 von 1,75 verankert. Eine Höchstbaumassendichte ist im Gegensatz zur Dichtestufe D1 weder für die Dichtestufe D2a noch für die Dichtestufe D2 festgelegt.

Im Zuge der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 wurde für das Planungsgebiet Amtsbachgasse – Fassergasse – Stolzstraße die Dichtestufe D2a festgelegt. Anlass dieser Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes war es, wie vom Einschreiter korrekt angeführt, den durchgrünten Gebietscharakter des Bereiches möglichst zu wahren. Dementsprechend wurde durch die geänderte Festlegung die Mindestbaumassendichte von 1,75 auf 1,25 reduziert. Auf die Festlegung einer höchstzulässigen Baumassendichte wurde verzichtet, um bei gleichzeitigem Erhalt des großflächigen, stark durchgrünten Bereiches auch

punktueller Verdichtungen, insbesondere im Randbereich wie im gegenständlichen Fall, weiterhin zu ermöglichen, sowie aufgrund der auch bis zur Änderung nicht gegebenen Festlegung einer Höchstdichte im ÖRK. Im ortsplanungsfachlichen Gutachten zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 wurde u.a. festgehalten, dass grundsätzlich zentrumsnahe Bereiche im Sinne einer `Stadt der kurzen Wege` gut für eine bauliche Verdichtung geeignet seien, allerdings eine stärkere Bebauung des noch stark durchgrüntes Bereiches Amtsbachgasse – Fassergasse – Stolzstraße nicht raumordnungsrechtlich durch eine Mindestbaumassendichte von 1,75 erzwungen werden sollte.

Die Gpn 119/1 und 119/2 schließen nördlich an den bestehenden Ansatz einer Blockrandbebauung an. Im Bereich der westlich verlaufenden Amtsbachgasse befindet sich eine ähnliche, einseitig auch über den ganzen Straßenzug durchlaufende Bebauungstypologie (vgl. Abb. 1). Die geschlossene Bebauung im Süden der Stolzstraße schließt derzeit nach Norden mit einer rd. 17,5 m hohen Feuermauer ab (vgl. Abb. 2). Die Fortsetzung der geschlossenen Bauweise entlang der Stolzstraße ist aus raumplanungsfachlicher Sicht zweckmäßig, da sie die Herstellung einer der zentralen Lage angemessenen hohen Dichte bei gleichzeitiger Sicherstellung möglichst großer unverbauter Flächen ermöglicht. Ziel der Festlegungen des Bebauungsplanes ist der Erhalt des Charakters der westlich und nördlich anschließenden stark durchgrüntes Flächen im Einklang mit einer der zentralen Lage entsprechenden baulichen Nutzung der Gp 119/1 und 119/2. Die Festlegung einer höchstzulässigen Baumassendichte von 5,15 entspricht grundsätzlich der Typologie einer Blockrandbebauung - überschlagsmäßig ermittelt weisen die beiden südlich gelegene Gebäude (Bp .618 gemeinsam mit Gp 119/3; Bp .323) eine vergleichbare Baumassendichte auf. Der gegenständliche Bebauungstypus wurde raumordnungsrechtlich im Bebauungsplan durch die Festlegung einer Baugrenzlinie entlang der vorgesehenen Gebäudefront nach Westen und die Festlegung der Gebäudesituierung im Ergänzenden Bebauungsplan abgesichert. Die Festlegungen des Bebauungsplanes sehen weiter einen höchsten Gebäudepunkt von 577,6 m ü.A. im Bereich der Gpn 119/1 und 119/2 vor. Damit ist sichergestellt, dass trotz der Realisierung von 5 oberirdischen Geschoßen das neu hinzukommende Gebäude rd. 1,9 m unterhalb der Firsthöhe des südlich gelegenen Bestandsgebäudes (Stolzstraße 5), welches 4 wesentlich höhere oberirdische Geschoße aufweist, bleibt. Aus raumplanungsfachlicher Sicht tritt im gegenständlichen Fall der Faktor der höheren Geschossanzahl gegenüber der geringeren Bauhöhe des Gebäudes zurück. Das ÖRK bzw. auch das TROG fordern nicht zwingend die Festlegung einer Höchstdichte. Die Baumassendichte höchst wurde trotz des hohen Wertes festgelegt, um ein nachträgliches Umschließen der westseitig vorgesehenen Balkone gemäß dem vorliegenden Projekt oder eine Änderung der Dachform mit zusätzlicher Kubatur weitestgehend auszuschließen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine Höchstbaumassendichte im Örtlichen Raumordnungskonzept weder für die Dichtestufe D2 noch für die Dichtestufe D2a festgelegt ist. Der Bereich der Gp 119/2 (K1/D2 bzw. K1/D3) ist im Örtlichen Raumordnungskonzept jedenfalls als Ortszentrumsbereich mit mittlerer bzw. höherer Dichte verankert. Für den Bereich der Gp 119/1 (W2/D2a) ist gem. den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes eine gemischte Baustruktur aus Geschoßwohnungsbauten bzw. Wohngebäuden verdichteter Bauweise (Beschreibung Entwicklungssignatur) bei geringer bis mittlerer Dichte (Beschreibung Dichtestufe) festgelegt. Die Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes geben grundsätzlich gebietsbezogene Zielvorstellungen vor. Punktueller Verdichtungen, insbesondere in Randbereichen von Gebieten mit geringerer Dichtevorgabe, stellen keinen Widerspruch zum Örtlichen Raumordnungskonzept dar. Im gegenständlichen Fall setzt die gem. dem vorliegenden Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan

mögliche Bebauung die geschlossene Bauweise in den Bereich der Gp 119/2 (D2 bzw. D3) nach Norden fort, im Bereich der Gp 119/1 (D2a) schließt sie den die Stolzstraße begleitenden Riegel nach Norden, zum stärker durchgrüntem Bereich hin, in offener Bauweise ab. Im Nordteil der Gp 119/1 ist lediglich ein Nebengebäude (Tiefgaragenabfahrt) vorgesehen.

In der Zusammenschau ist aus raumplanungsfachlicher Sicht festzustellen, dass die getroffenen Festlegungen hinsichtlich höchstzulässiger Baumassendichte und Bauhöhe keinen Widerspruch zu den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Bestandssituation (geschlossene Bebauung im Süden, stärker durchgrünte Bebauung im Westen und Süden des Planungsgebietes) darstellen. Eine den Bebauungsplänen entsprechende Bebauung bildet aus Sicht des Verfassers einen geeigneten Übergangsbereich zwischen der geschlossenen Bebauung im Süden und dem großflächigen, stärker durchgrüntem und nieder bebauten Bereich westlich und nördlich des Planungsgebietes. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bebauungsplan verankerte Baugrenzlinie einen deutlich über den Mindestgrenzabständen liegenden unverbauten Bereich nach Westen sicherstellt und zur nördlich gelegenen Grundparzelle jedenfalls die Mindestgrenzabstände der offenen Bauweise gem. § 6 Abs. 1 TBO 2011 einzuhalten sind.

- Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015 sieht für die Dichtestufe D2a, wie von den Einschreitern angegeben, die zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes vor. Weiter wird von den Einschreitern allerdings angeführt, dass ein derartiges Planungsinstrument nicht vorliege. Diese Ansicht ist für den Verfasser nicht nachvollziehbar. Der Bebauungsplan 4/2017 und der Ergänzende Bebauungsplan 4a/2017 stellen gerade dieses Planungsinstrument dar. Die projektbezogene Erstellung dieser Bebauungspläne steht nicht im Widerspruch zum Planungsinstrument an sich. Vielmehr soll gerade durch projektbezogene Bebauungspläne die Umsetzung eines in einem längeren Prozess abgestimmten Projektes raumordnungsrechtlich sichergestellt werden. Bei der Erstellung der gegenständlichen Bebauungspläne wurde auf Basis einer Analyse der Bestandssituation, des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ein Rahmen fixiert, welcher den Anschluss an die südlich verlaufende geschlossene Bebauung ermöglicht und die Gebäudereihe in einem für die anschließenden locker bebauten Flächen verträglichen Maß nach Norden hin abschließt.
- In Hinblick auf den Vorwurf der fehlenden Begründung der Festlegungen des Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes ist Folgendes auszuführen: Die Festlegungen eines Bebauungsplanes bedürfen selbstredend einer nachvollziehbaren Begründung. Aus Sicht des Verfassers ist die Begründung der Festlegungen durch die Erläuterungen zum Bebauungsplan und die vorliegende Beurteilung der eingebrachten Stellungnahmen in ausreichendem Maße gegeben.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung zu den Stellungnahmen Nr. 1, 2 und 3:

Der gegenständliche Bebauungsplan und der Ergänzende Bebauungsplan orientieren sich an den Zielsetzungen zur Örtlichen Raumordnung gem. § 27 Abs. 2 TROG 2011 bzw. 2016, den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, dem Umfeld und dem mit der Stadt und der Ortsplanung in einem längeren Prozess abgestimmten Projekt. Die Bebauungspläne schaffen eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung und stellen durch die Verankerung der Randbebauung und eines unverbaut bleibenden Bereiches im westlichen Anschluss daran auch den Erhalt des Gebietscharakters der westlich und nördlich angrenzenden Flächen sicher. Die Dichte des Bauvorhabens wird

aus raumplanungsfachlicher Sicht grundsätzlich als für den gegebenen, zentrumsnahen Standort angemessen eingestuft. Es sind aus Sicht des Verfassers keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild und die Wohnqualität im Umfeld zu befürchten. Eine dichte Bebauung der in Zentrumsnähe befindlichen Flächen dient dem Ziel einer sparsamen und zweckmäßigen Nutzung des Bodens. Die vorgebrachten Einwendungen sind aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht stichhaltig. Es wird daher empfohlen, den Stellungnahmen nicht zu entsprechen.

Ad Nr. 4:

Hinsichtlich des Vorwurfs eines Widerspruchs zwischen den Bebauungsplanentwürfen und dem Örtlichen Raumordnungskonzept (insbes. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 7/2015) bzw. einer mangelnden Berücksichtigung des Umfeldes wird auf die ausführliche raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahmen 1, 2 und 3 verwiesen.

In Hinsicht auf das Örtliche Raumordnungskonzept kann weiter festgehalten werden, dass die Gpn 119/1 und 119/2 durch die hellgraue Hinterlegung im Verordnungsplan ausdrücklich als bereits gewidmete, jedoch noch unbebaute Flächen kenntlich gemacht sind. Als lt. dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan bestehende Baulandfläche sind die beiden Parzellen gemäß § 4 Abs. 6 lit. b der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vordringlich für eine bauliche Nutzung heranzuziehen. Die Frage, ob Anlegerinteressen oder die Schaffung von leistbarem Wohnraum im Vordergrund des zugrundeliegenden Projektes stehen, kann im Rahmen der vorliegenden raumplanungsfachlichen Beurteilung nicht geklärt werden.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 4:

Der gegenständliche Bebauungsplan und der Ergänzende Bebauungsplan orientieren sich an den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, dem Umfeld und dem mit der Stadt und der Ortsplanung in einem längeren Prozess abgestimmten Projekt. Die Bebauungspläne schaffen eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung und stellen durch die Verankerung eines Pufferbereiches auch den Erhalt des Gebietscharakters der westlich und nördlich angrenzenden Flächen sicher. Die vorgebrachten Einwendungen sind aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht stichhaltig. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen.

Ad gutachterlicher Stellungnahme:

Der Verfasser interpretiert den Einwand des Sachverständigenbeirats dahingehend, dass sichergestellt werden solle, dass der obere Wandabschluss der straßenseitigen Wand im Bereich der Trauflinie des südseitig angrenzenden Bestandsgebäudes sei. Im vorliegenden Projektentwurf verläuft der obere Wandabschluss der straßenseitigen Wand nicht horizontal, sondern steigt von 572,48m ü.A., dem Niveau des südseitig anschließenden Gebäudes, auf 573,16m ü.A. leicht an. Nach Ansicht des Verfassers nimmt das vorliegende Projekt damit in ausreichendem Maß auf die Höhenentwicklung des südseitig angrenzenden Bestandsgebäudes Bezug. Die straßenseitige Trauflinie wurde im Bebauungsplan nicht als höchstzulässiger oberer Wandabschluss in Metern über Adria verankert, um der konkreten architektonischen Umsetzung durch den Planer (leicht geneigt verlaufender oberer Wandabschluss) im Rahmen der vorgesehenen Kubatur ausreichend Freiraum zu geben. Es handelt sich nach Ansicht des Verfassers, jedenfalls um eine Frage der detaillierten Projektgestaltung, nicht um eine Frage der Raumplanung, deren Beantwortung im Bebauungsplan zu erfolgen hätte. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der höchste Punkt des Gebäudes im Bebauungsplan mit 577,6

m ü.A. festgelegt wurde. Damit liegt der höchste Gebäudepunkt rd. 1,6 m unterhalb des höchsten Punktes des südlich anschließenden Bestandsgebäudes.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung zur gutachterlichen Stellungnahme:

Die vorgebrachte Einwendung ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht stichhaltig. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 05.01.2017, Zahl bbp_4a_2017_hal16016_v1.mxd, ausgearbeiteten ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der Gste 119/1 und 119/2 soll eine Wohnanlage errichtet werden.

Das geplante Objekt soll teilweise nördlich an das Bestandsgebäude auf Gst .618 anschließen. Um die geplante Bauführung umsetzen zu können, sind die Festlegung der besonderen Bauweise erforderlich.

Daher wird im Bebauungsplan (Nr. 4/2017) unter Einbeziehung der südlich angrenzenden Grundstücke 119/3 und .618 die besondere Bauweise festgelegt.

Der ggst. ergänzende Bebauungsplan umfasst den geplanten Bauplatz und somit die Gste 119/1 und 119/2.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Die Debatte wird unter TOP 2.3. wiedergegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (davon 2 Enthaltungen) mehrheitlich genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

zu 3.1. Erweiterung Kindergarten Bachlechnerstraße

ANTRAG:

1. Für die Realisierung des Projektes „Zu- und Umbau Kindergarten Bachlechnerstraße“ wird von den im HH-Plan 2017 vorgesehenen Mittel von gesamt EUR 1.400.000,00 ein weiterer Teilbetrag von **EUR 480.000,00** von HHSt. 5/240030-010000 freigegeben.

Die Finanzierung dieses Betrages erfolgt durch Landeszuschüsse in Höhe von EUR 180.000,00 über HHSt. 6/240030+871200 und durch Zweckzuschüsse für die Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von EUR 305.000,00 über HHSt. 6/240030+871700.

2. Gleichzeitig werden sämtliche Aufträge, die der Stadtrat seit der letzten Mittelfreigabe erteilt hat, genehmigt.

BEGRÜNDUNG:

Die vom Land Tirol in Aussicht gestellten Fördermittel werden im Laufe des 2. Quartals 2017 ausgezahlt. Da nun die Förderhöhe für den Bauabschnitt 1 bekannt ist, können die entsprechenden Mittel auch freigegeben werden.

Debatte:

GR Niedrist führt aus, dass er diesem Antrag nicht zustimmen werde, weil ihn die Vorgangsweise bezüglich dieses Kindergartens ärgere. Man habe damals unter höchstem Zeitdruck den Beschluss gefasst mit dem Hintergrund, bis zum 31.12.2016 eine rechtskräftige Baubewilligung zu benötigen, da ansonsten die Förderungen nicht gewährt würden. Die Baubewilligung habe es irgendwann im April gegeben, und die Förderungen habe man trotzdem bekommen. Das sei ja auch damals das Argument gewesen, um Einwände der Opposition, aber auch der Kindergärtnerinnen nicht mehr berücksichtigen zu können. Er wolle zudem wissen, welche Aufträge, die inzwischen erteilt worden seien, mit Antragspunkt 2. nun genehmigt werden sollten.

Bgm. Posch verweist auf in der letzten Stadtratssitzung genehmigte Bauaufträge, welche sie jetzt nicht mehr detailliert im Kopf habe, aber dem auch für GR Niedrist einsehbares Protokoll entnommen werden könnten.

Auf die Frage von GR Niedrist, ob die breite Öffentlichkeit das nicht wissen dürfe, antwortet Bgm. Posch, dass dies kein Geheimnis, aber Zuständigkeit des Stadtrates sei. Es habe sich um diverse Bauaufträge gehandelt für verschiedene Gewerke. Sie ersuche den anwesenden Bauamtsleiter Ing. Angerer, diese Unterlagen zu holen und später daraus vorzutragen. Sie könne der Argumentation von GR Niedrist aber langsam nicht mehr folgen, weil er eigentlich stets nicht Zutreffendes wiederhole oder unvollständig wiedergebe. So habe sie immer damit argumentiert, dass Förderungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und nach bestimmten Artikel 15a-Vereinbarungen zeitlich befristet seien, und dass es Antragsfristen gebe, die man einhalten müsse, um noch in dieses Förderregime zu fallen. Es sei für niemanden absehbar, ob diese Förderschienen in neuen Artikel 15a-Vereinbarungen wieder festgeschrieben würden. Das könne weder von Bundes-, noch von Landesseite jemand sagen, weil dies von Verhandlungen abhängig sei. Deshalb sei es nicht korrekt, so zu argumentieren, dass man gesagt habe, dass man die Förderungen sonst nicht mehr bekäme. Es hätte sein können, dass man diese Förderungen nicht mehr bekomme, und dieses Risiko habe sie nicht eingehen wollen. Im Gemeinderat habe sie eine rasche Beschlussfassung empfohlen, einerseits weil diese Kinderbetreuungs- und Kindergartenplätze unbedingt und sehr zeitnah benötigt würden, und andererseits weil sie nicht auf Fördermittel verzichten habe wollen. Hätte man das umgekehrt gemacht, und die Artikel 15a-Vereinbarungen wären nicht mehr mit diesen schönen Förderhöhen im Sinne der Kinderbildung und -betreuung zustande gekommen, dann könnte sie sich auch die entsprechenden Wortmeldungen vorstellen in dem Sinne, dass die Stadtverwaltung rascher arbeiten hätte müssen, um in den Genuss der Förderungen zu kommen. Das wolle sie ein für alle Mal klarstellen.

Vbgm. Tscherner kann sich an den damaligen Beschluss der Delegierung an den Stadtrat erinnern. Nur habe man auch darüber gesprochen, dass der Gemeinderat darüber informiert werde, an wen was vergeben werde. Nachdem die Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien bei diesem Bauvorhaben seiner Meinung nach nicht eingehalten würden, könne er im Augenblick leider nicht zustimmen. Es dringe auch keinerlei

Information an die Öffentlichkeit, an wen was vergeben würde. Der Gemeinderat und die Öffentlichkeit hätten Anspruch auf dieses Wissen.

Bgm. Posch antwortet, dass nichts gegen so einen Bericht im Gemeinderat spreche und dies später durch Ing. Angerer noch erfolgen werde.

GR Schmid äußert, sie sei damals bei dieser Debatte ja schon sehr zuversichtlich gewesen, dass diese Artikel 15a-Fördermittel nicht einfach auslaufen würden. Sie sei sehr froh, dass die Stadt hier Geld lukrieren habe können. Sie wolle wissen, wie hoch nun diese Artikel 15a-Fördermittel wären für diesen Bau.

Bgm. Posch kann ad hoc die Höhe konkret lediglich der Artikel 15a-Mittel nicht nennen, weil es hier verschiedene Fördertöpfe gebe. Offen sei noch die Einrichtung, wo man noch keinen Antrag einbringen könne, weil diese noch nicht ausgeschrieben sei und damit die Größenordnung noch nicht feststehe. Vor dem Erhalt entsprechender Zusagen könne sie sich bezüglich der Höhe von Fördermittel nicht festlegen. Sie werde darüber dann berichten, wenn man alle Zusagen in der Hand habe. Bezüglich der Mittel, welche jetzt zur Bedeckung herangezogen würden, verfüge man über entsprechende Zusagen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 3.2. Mittelfreigabe "Projektentwicklung Marktanger"

ANTRAG:

Die im HH-Plan 2017 HHSt. 5/363000-728900 vorgesehenen Mittel in Höhe von EUR 100.000,00 werden freigegeben.

Die Finanzierung erfolgt über Rücklagenzufuhr von HHSt. 6/363000 + 298900.

Der Stadtrat wird ermächtigt, damit in Zusammenhang stehende Auftragsvergaben zu erteilen.

BEGRÜNDUNG:

Im Zusammenhang mit der „Projektentwicklung Marktanger“ sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen. So soll unter anderem eine städtebauliche Studie bei einschlägigen Städteplanern eingeholt und durch eine Jury bewertet werden. Darauf aufbauend sollen die weiteren Maßnahmen zur Entwicklung des Marktangers beratschlagt werden.

Für diese und sich daraus ergebende weitere Maßnahmen sollen die vorgesehenen finanziellen Mittel freigegeben und der Stadtrat zu entsprechenden Auftragsvergaben ermächtigt werden.

Debatte:

Bgm. Posch erwähnt, im Gemeinderat sei schon mehrfach darüber gesprochen worden, für die Entwicklung des Geländes hinter dem Rathaus städtebauliche Studien einzuholen. Die Architekten-ARGE Scharfetter/Gratl sei beauftragt, die Einholung derartiger städtebaulicher Studien auszuschreiben und dies zu begleiten. Geld würde benötigt als Honorar für diese Studien und für die Jury, welche wesentlich auch von der Stadtgemeinde zu beschicken sein werde. Dabei werde sie Wert auf größtmögliche Transparenz und die Beteiligung der Mitglieder des Gemeinderates legen. Zudem werde

es entsprechenden fachlichen Input brauchen, wofür Honorare vorzusehen seien. Die erforderlichen Mittel wären freizugeben, um sodann im Stadtrat die erforderlichen Vergaben durchführen zu können.

Vbgm. Tscherner interessiert, welche Leistungen genau von diesen EUR 100.000,- umfasst sein sollten. So glaube er, man befinde sich erst bei Schritt 3 der städtebaulichen Studie, er habe aber den Eindruck, dass man sich mit diesem Geld bereits bei Schritt 5 oder 6 befinde.

Bgm. Posch wiederholt, dass es dabei um die Honorare für die städtebaulichen Studien gehe, sowie um die Honorare für die Fachjuroren. Konkretes werde der Stadtrat nach entsprechender Vorberatung im Ausschuss zu beschließen haben. Um über das Jahr möglichst flexibel zu sein, hätte sie diese Mittel gerne freigegeben.

Vbgm. Tscherner ist der Ansicht, man sei doch noch lange nicht so weit, man befinde sich noch im Stadium „Arbeitskreis – Diskussion und Festlegung der Wünsche“.

Bgm. Posch äußert, dass Vbgm. Tscherner da etwas entgangen sein könnte, weil es diesbezüglich bereits diverse Ausschusssitzungen gegeben habe, wo verschiedene Wünsche – etwa auch von der Altstadt Ausschuss-Obfrau GR Weiler – formuliert und protokolliert worden seien. Dabei sei es grundsätzlich darum gegangen, was auf diesem Gelände untergebracht werden solle.

Vbgm. Tscherner sieht die Tätigkeit dieser Arbeitskreise noch nicht als beendet, das sei ja im Raumordnungsausschuss besprochen worden.

Vbgm. Nuding zeigt sich verwundert über die Fragen von Vbgm. Tscherner. Das sei bereits im Stadtrat behandelt worden, die Gelder für die Listen, welche Vbgm. Tscherner habe, seien samt Vergaben bereits beschlossen worden. Für eine Vergabe werde zunächst das erforderliche Geld samt Bedeckung benötigt. Jetzt gehe es eben um die Freigabe der im Budget vorgesehenen EUR 100.000,-, sodass der Stadtrat die Beauftragung der Architekten beschließen könne hinsichtlich der Erarbeitung städtebaulicher Studien, und dass eine Jury beauftragt werden könne. Bei der Abarbeitung der Vbgm. Tscherner vorliegenden Liste sei man ja dabei, und gegenständlich gehe es um die Dinge, die erst nach dieser Liste erfolgen sollten. Für die Maßnahmen laut dieser Liste seien die Gelder ja schon freigegeben worden. Das gegenständliche Geld habe mit dieser Liste nichts mehr zu tun, was im Stadtrat an sich besprochen worden sei. Er sei froh über die im Budget vorgesehenen Mittel und den vorliegenden Antrag. Es handle sich dabei um ein Anschlussprojekt. Für das Projekt, das 2013 an sich schon begonnen habe mit einer Partizipation, vielen Workshops auch mit dem Gemeinderat und den Kaufleuten, und mit öffentlichen Veranstaltungen. Er habe da einige Listen, was da schon abgearbeitet worden sei, gemeinsam mit der Öffentlichkeit und entsprechenden Fragestellungen an diese, und Präsentationen für den Gemeinderat und die Öffentlichkeit. Um jetzt weiterarbeiten zu können, würden die gegenständlichen Mittel eben benötigt.

Vbgm. Tscherner möchte zur Klärung wissen, ob man jetzt von der „Bestandsaufnahme Gebäude“ rede, oder vom Verkehrsplaner – das habe man wohl alles schon durch? Dies wird von Vbgm. Nuding bestätigt.

Vbgm. Tscherner fährt fort, dass man somit von weiterem Geld rede. Es gehe also um weitere EUR 100.000,-.

Vbgm. Nuding bestätigt dies. Es gehe um die Freigabe der gesamten Summe, was nicht bedeute, dass man die gesamten EUR 100.000,- dann auch benötigen würde. Natürlich brauche man eine Bauaufnahme und weitere Untersuchungen, welche der Stadtrat vergeben solle. Hauptsächlich würden diese Mittel zunächst für die Städteplaner und die Jury benötigt. Die EUR 100.000,- sollten aus dem außerordentlichen Haushalt

freigegeben werden, um damit arbeiten zu können durch entsprechende Beschlüsse des Stadtrates nach erfolgter Vorberatung in den Ausschüssen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. Nachtragskredite

Es liegen keine Anträge vor.

zu 5. Auftragsvergaben

Es liegen keine Anträge vor.

zu 6. Entgelte in den Städtischen Kindergärten ab 2017/2018

ANTRAG:

Für den Besuch in den Semesterferien, Osterferien und Sommerferien werden für Kinder aller Altersgruppen ab dem 1. September 2017 folgende Entgelte inkl. 13 % USt. eingehoben:

Kindergartenbesuch bis 14:00 Uhr:

- | | |
|----------------|--|
| 1. Kind | € 30,00 pro angefangene Woche (bisher € 15,90) |
| 2. Kind | € 20,00 pro angefangene Woche (bisher € 10,50) |
| ab dem 3. Kind | entgeltfrei (wie bisher) |

Kindergartenbesuch länger als bis 14:00 Uhr:

- | | |
|----------------|--|
| 1. Kind | € 60,00 pro angefangene Woche (bisher € 27,50) |
| 2. Kind | € 32,00 pro angefangene Woche (bisher € 12,70) |
| ab dem 3. Kind | entgeltfrei (wie bisher) |

Essensbeitrag € 3,50 pro Essen (wie bisher)

Für die Betreuung am Allerseelentag, am Oster- und am Pfingstdienstag sowie am Josefitag werden keine gesonderten Entgelte eingehoben.

BEGRÜNDUNG:

Die Ausweitung der Ferienbetreuung und teilweise der Tagesöffnungszeiten bedingen eine Anpassung der Entgelte. Es wird beantragt, lediglich die Entgelte für die Zusatzleistungen zu erhöhen, die monatlichen Entgelte für den Kindergartenbesuch sollen gleich bleiben:

3-jährige Kinder (Stichtag 31.08. vor dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres):

Kindergartenbesuch bis 14:00 Uhr:

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. Kind | € 36,00 monatlich |
| 2. Kind | € 24,30 monatlich |
| ab dem 3. Kind | entgeltfrei |

Kindergartenbesuch länger als bis 14:00 Uhr:

1. Kind	€ 62,50 monatlich.
2. Kind	€ 50,80 monatlich
ab dem 3. Kind	entgeltfrei

4- und 5-jährige Kinder (Stichtag 31.08. vor dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres):

Kindergartenbesuch bis 14:00 Uhr: entgeltfrei

Kindergartenbesuch länger als bis 14:00 Uhr:

1. Kind	€ 26,50 monatlich
2. Kind	€ 14,80 monatlich
ab dem 3. Kind	entgeltfrei

Essensbeitrag € 3,50 pro Essen

Das Kindergartenentgelt wird 10 x im Jahr eingehoben.

Die Mitglieder des Bildungsausschusses empfehlen in der Sitzung am 30.03.2017 nach eingehender Diskussion mit sechs Stimmen gegen eine Enthaltung mehrheitlich diese Anpassung der Entgelte für die Ferienbetreuung.

Debatte:

Bgm. Posch begründet den gegenständlichen Antrag durch die wesentliche Ausweitung des Angebotes in den Kinderbetreuungseinrichtungen, etwa auch auf Grund der Maßnahmen beim Kindergarten Bachlechnerstraße samt durchgehender Betreuung und Mittagstisch. Auswirken würde sich auch die Erweiterung der Öffnungszeiten, was heute noch zu behandeln sei. Da gehe es etwa um die Offenhaltung von zwei Kindergärten in den Semesterferien und Osterferien auch für Kinder aus den anderen Kindergärten. So komme es etwa zur Adaptierung des Ferienkindergartenentgeltes.

Bgm. Posch weist in weiterer Folge auf entgeltfreie Leistungen und die Möglichkeit zur Befreiung von der Entrichtung des Kindergartenentgeltes laut den Richtlinien des Gemeinderates hin. Die neu zu beschließenden Entgelte würden sich an der Umgebung sowie daran orientieren, was die privaten Kinderbetreuungseinrichtungen verlangen würden, um sich hier in einem ausgewogenen Verhältnis zu bewegen.

GR Weiler interessiert die Begründung für die Verdoppelung bzw. maßgebliche Erhöhung gewisser Entgelte. Müsse man sich an privaten Kindergärten orientieren?

Bgm. Posch antwortet, dass man mit privaten Einrichtungen nicht in eine Konkurrenzsituation gelangen und diese auf Grund wesentlich geringerer Entgelte durch mangelnden Zulauf nicht in ihrer Existenz gefährden wolle. Diese würden seit vielen Jahren einen wertvollen Beitrag für die Kinderbetreuung in der Stadt leisten.

GR Weiler bestätigt die letzte Aussage und erachtet den Fortbestand der privaten Betreuungseinrichtungen als wichtig. Sie denke da aber etwa an Haller Familien mit zwei Kindern, die statt bisher EUR 12,70 nun EUR 32,- zahlen sollten, das sei nicht wenig. Würden die von der Bürgermeisterin erwähnten Ermäßigungen bzw. Befreiungen auch für die Ferienzeiten gelten?

Bgm. Posch bejaht dies.

GR Weiler hinterfragt noch einmal das Zustandekommen derart extremer Erhöhungen. Könne man das wirklich den Haller Familien „aufs Aug' drücken“?

GR Kolbitsch als Obfrau des Bildungsausschusses weist darauf hin, dass dies im Ausschuss sehr gut überlegt worden sei und mehrere Gründe habe. Wenn man sich das anschauere, würden die vier- und fünfjährigen Kinder im Kindergarten ganzjährig nichts zahlen und müssten nur im Sommer für die von ihnen in Anspruch genommenen Wochen den Beitrag begleichen. Das sei umgerechnet viel billiger, als die Kinder in einen ganztägigen ganzjährigen privaten Kindergarten zu geben. Das stehe in keiner Relation. Der Grund für das Ausmaß der Erhöhung liege auch darin begründet, dass sehr viele Kinder zwar angemeldet und die EUR 15,90 auch bezahlt worden seien, viele Kinder dann aber gar nicht gekommen seien. Die Stadt müsse hier das erforderliche Personal zur Verfügung stellen, wobei anstelle der laut Anmeldezahl erforderlichen zwei oder drei Gruppen dann nur eine Gruppe besetzt sei. Das Personal müsse dann unnötiger Weise bezahlt werden.

Bgm. Posch ergänzt, dass auch Kinder, wo es einen tatsächlichen dringenden Bedarf gebe, durch derartig angemeldete, dann aber doch nicht teilnehmende Kinder verdrängt würden.

GR Kolbitsch fährt fort, dass man die Anhebung - wo man im Vergleich zu anderen über das Jahr gesehen immer noch viel günstiger sei - auch unter dem Aspekt beurteilt habe, dass die Kinder dann auch tatsächlich kommen würden und das Personal damit effizient eingesetzt werden könne.

GR Schmid erwähnt, dass sie sich im Bildungsausschuss zunächst enthalten habe, weil dies zunächst in ihrer Fraktion diskutiert werden sollte. Kindergartenbeiträge seien gerade für die Sozialdemokratie ein heikles Thema. Man sei zur Meinung gelangt, dass man zunächst richtig froh sei, in Hall endlich eine Lösung zu haben, wonach - nicht alle - Kindergärten nun ganzjährig laufen würden, und dass diese Ferienbetreuung nun angeboten werde. Das sei ein riesen Schritt in die richtige Richtung. Die Frage der Beiträge sei angesichts der von der Bürgermeisterin erwähnten Richtlinie beurteilt worden, wonach Menschen, die sich das nicht leisten könnten und finanzielle Probleme hätten, die Möglichkeit hätten, in Hall eine unbürokratische und unkomplizierte Möglichkeit zur Befreiung von diesen Entgelten zu haben. Deswegen würden sie dieser Regelung zustimmen.

GR Weiler sieht das zwar alles als logisch und glaubt auch, dass sich manche anmelden und dann die Kinder trotz der EUR 15,90 nicht schicken würden. Bestrafe man dann aber nicht diejenigen, die ohnehin den Kindergarten nützen wollten und ihr Kind um EUR 15,90 hingeschickt hätten? Die müssten jetzt plötzlich wegen der anderen EUR 30,- zahlen.

GR Kolbitsch weist darauf hin, dass es hier nur um die Ferienwochen gehe, und ja nicht alle Kinder die sieben Wochen nutzen würden, wo es dann um eine größere Summe gehe. Es seien nicht viele Kinder, die dann wirklich fünf Wochen in den Kindergarten gehen würden. Aufs Jahr gerechnet sei dies noch ein geringer Beitrag.

GR Weiler bringt vor, GR Kolbitsch vergleiche hier die städtischen Kindergärten, die für Vier- und Fünfjährige gratis seien, mit einem privaten Kindergarten. Manche könnten sich nicht aussuchen, das Kind in den oder in den anderen Kindergarten zu schicken, denen sei es recht, wenn es gratis sei.

GR Kolbitsch erwähnt neuerlich, dass es hier auf das Jahr gesehen um wenig Geld gehe.

StR Schramm-Skoficz berichtet, die Vertreterin ihrer Fraktion im Bildungsausschuss habe damals den Vorschlag gemacht, dass man das Thema, dass Kinder um EUR 15,90 angemeldet würden und dann doch nicht kämen, auch mit einer Kautionsregelung regeln könnte. Warum sei dem nicht mehr Bedeutung zugemessen worden? Darüber sei offenbar gar nicht diskutiert worden.

Bgm. Posch sieht darin einen inakzeptablen Verwaltungsaufwand, Gelder zu verwalten, dann wieder auszusahlen, womöglich zurückzuerstatten, weil vielleicht jemand mit einem ärztlichen Attest komme, warum das Kind nicht kommen könne. Das wäre unzumutbar, für die Kindergartenleiterinnen selbst eine starke zusätzliche Belastung, und eine Abwicklung über das Schulamt könne sie sich aus diesen Gründen auch nicht vorstellen. Es sei durchaus im Sinne der verantwortungsvollen Eltern, dass diese überlegen könnten, wann sie ihr Kind anmelden oder nachmelden wollten und dieses dann auch in die Betreuung zu schicken. Das werde wohl durchführbar sein.

GR Niedrist nimmt Bezug darauf, dass im Antrag „EUR 30,- pro angefangener Woche“ stehe. Zahle man also EUR 30,-, egal ob man das Kind nur am Montag oder aber von Montag bis Freitag unterbringe?

Dies wird von Bgm. Posch bejaht.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 7. Öffnungszeiten der Städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen

ANTRAG:

Die Öffnungszeiten der Städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen sollen ab dem Kinderbetreuungsjahr 2017/2018 festgelegt werden wie folgt:

Kindergarten Fuxmagengasse

Tagesöffnungszeit: Montag – Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen für Berufstätige)

Schließstage:

- a) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
- b) der 2. November (Allerseelentag),
- c) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt,
- d) die Tage vom zweiten Montag im Februar bis zum darauffolgenden Sonntag (Semesterferien),
- e) der 19. März (Festtag des Landespatrons),
- f) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien),
- g) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien)
- i) die Sommerferien (beginnend mit dem Samstag, der frühestens auf den 5. und spätestens auf den 11. Juli fällt, endend mit dem Beginn des nächsten Schuljahres am zweiten Montag im September).

Kindergarten Schönegg

Tagesöffnungszeit: Montag – Freitag 06:45 bis 17:00 Uhr (mit Mittagessen für Berufstätige)

Schließstage:

- a) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt sowie
- c) die beiden letzten Wochen der Sommerferien

Kindergarten Bachlechnerstraße

Tagesöffnungszeit: Montag – Donnerstag 07:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen für Berufstätige)

Schließstage:

- a) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt sowie
- c) die beiden letzten Wochen der Sommerferien

Kindergarten Schlöglstraße

Tagesöffnungszeit: Montag – Freitag 07:00 bis 13:00 Uhr (ohne Mittagessen)

Schließstage:

- wie beim Kindergarten Fuxmagengasse angeführt

Kindergarten Glashüttenweg

Tagesöffnungszeit: Montag – Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen für Berufstätige)

Schließstage:

- wie beim Kindergarten Fuxmagengasse angeführt

Kinderkrippe Glashüttenweg

Tagesöffnungszeit: Montag – Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen für Berufstätige)

Schließstage:

- a) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt sowie
- c) die beiden letzten Wochen der Sommerferien

Kinderkrippe Bachlechnerstraße

Tagesöffnungszeit: Montag – Donnerstag 07:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen für Berufstätige)

Schließstage:

- a) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt sowie
- c) die beiden letzten Wochen der Sommerferien

Die Betreuung in den Semester-, Oster- und Sommerferien, am Allerseelentag, am 19.03. und am Pfingstdienstag kann in den Kindergärten Bachlechnerstraße und Schöneegg auch von Kindern Berufstätiger aus den anderen Städtischen Kindergärten in Anspruch genommen werden.

BEGRÜNDUNG:

Die Erfordernisse der heutigen Arbeitswelt und der familiären Strukturen bedürfen weiterer Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Ausweitung der Tages-, Wochen- und Jahresöffnungszeiten sowie das Angebot eines zusätzlichen Mittagstisches für die Kinder Berufstätiger leisten dazu einen zentralen Beitrag.

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich zusammengefasst folgende Verbesserungen:

- Ausweitung der Wochenöffnungszeit im Kindergarten Bachlechnerstraße von 40 auf 47 Stunden, im Kindergarten Schöneegg von 48,75 auf 51,25 Stunden
- Zusätzlicher Mittagstisch im Kindergarten Bachlechnerstraße
- Verminderung der von den Eltern abzudeckenden freien Tage in den Kindergärten um acht Tage (Allerseelen, Osterferien, Pfingstdienstag)
- Ausweitung der Tagesöffnungszeit im Krippenbereich von 35 auf 47 Wochenstunden

Die Mitglieder des Bildungsausschusses haben sich in der Sitzung am 30.03.2017 einstimmig für diese Öffnungszeiten ausgesprochen.

Debatte:

StR Schramm-Skoficz zeigt sich erfreut über diese verlängerten Öffnungszeiten. Man solle sich aber sehr wohl überlegen, künftig für Personen mit einem höheren Betreuungsbedarf (z. B. mehrere Krankenschwestern mit Dienst bis 19.00 Uhr) auch entsprechende erweiterte Öffnungszeiten anzudenken. Insbesondere alleinerziehende Mütter, die etwa als Krankenschwestern oder im Handel tätig seien, hätten da nämlich ein Problem und würden auch mit den nun vorliegenden erweiterten Öffnungszeiten jemanden Zweiten benötigen. So erinnere sie sich an eigene Erfahrungen mit ihrer Tochter, wo die Betreuungszeiten auch anlassbezogen flexibel auf 19.00 Uhr ausgedehnt worden seien.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass derartige Themen wie eine weitergehende Adaptierung der Öffnungszeiten im Bildungsausschuss jederzeit behandelt werden könnten. Sie wolle daran erinnern, dass man auch schon erweiterte Öffnungszeiten angeboten habe, welche mangels Bedarfes bzw. mangels Nachfrage wieder zurückgenommen hätten werden müssen. Für Eltern, welche auf Grund ihrer Dienstzeiten mit den Öffnungszeiten nicht zurecht kämen, gebe es zudem das Angebot der Tagesmütter.

GR Schmid nimmt Bezug auf die Diskussionen im Bildungsausschuss betreffend den Bedarf an Öffnungszeiten für Familien, die etwa im Gesundheitsbereich arbeiten würden. Dabei sei auch erörtert worden, bei den tirol kliniken, welche hauptbetroffen wären, die Schaffung eines entsprechenden Angebotes anzuregen. Angesichts der riesen Projekte in Hall bestünde wohl die Möglichkeit der Errichtung eines Betriebskindergartens mit entsprechenden Öffnungszeiten.

Bgm. Posch erinnert an den bestehenden Hort und die Kinderkrippe, welche durch die tirol kliniken beschickt werden könnten.

GR Kolbitsch berichtet, dass es jährlich ein Treffen mit den tiroler Kliniken, der UMIT und der Einrichtung „KIDS“ gebe. Tatsächlich ergebe sich eine Nachfrage nach Kinderkrippen- und nach Hortplätzen, ein Kindergarten sei da interessanter Weise kein Thema. Von den tiroler Kliniken gebe es diesbezüglich keinen Bedarf. Man sei aber jedenfalls regelmäßig im Gespräch.

*Bgm. Posch führt aus, dass es in diesem Zusammenhang einen **Antrag der Haller FPÖ vom 28.03.2017 betreffend Öffnungszeiten** insbesondere in Hinblick auf die **Kinderbetreuungseinrichtung Bachlechnerstraße** gebe. Darin sei eine Ausweitung der Öffnungszeiten im Sinne berufstätiger Eltern vorgeschlagen worden. **Sie wolle wissen, ob aus Sicht der FPÖ-Fraktion deren Antrag bei Beschluss der gegenständlichen Vorlage auch erledigt sei. Dies wird von den Mitgliedern der FPÖ einhellig bejaht.***

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 8. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Es liegen keine Anträge vor.

zu 9. Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2017; Ermäßigungen und Ausnahmen - Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2016

ANTRAG:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2016 betreffend Ermäßigungen und Ausnahmen von den Abgaben und privatrechtlichen Entgelten ab 1.1.2017 wird hinsichtlich des Punktes h) wie folgt neu gefasst (Änderung in Fettdruck ersichtlich):

„h) Bei Veranstaltungen und Märkten, für die privatrechtliche Entgelte bis zu einem Gesamtausmaß von maximal EUR 1.000,00 (inkl. USt.) anfallen, können diese Entgelte – unbeschadet vorher genannter Ausnahmen und Ermäßigungen - von der Bürgermeisterin auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden.

Dies gilt für Veranstaltungen und Märkte

- des Bundes, des Landes Tirol, der Stadtgemeinde Hall in Tirol und von Gemeindeverbänden mit Sitz in Hall in Tirol,
- von im Gemeinderat vertretenen Wählergruppen (Gemeinderatsfraktionen) (nicht jedoch im Zuge von Wahlwerbung),
- der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- des Tourismusverbandes Region Hall-Wattens und seiner nachgeordneten Dienststellen (Stadtmarketing),
- der freiwilligen Haller Feuerwehren im Rahmen der Aufgaben gemäß Landes-Feuerwehrgesetz 2001 (nicht Volks- oder Zeltfeste),
- von Vereinen mit Sitz in Hall in Tirol, die wissenschaftliche, **kulturelle**, humanitäre oder wohltätige Zwecke verfolgen im Rahmen dieses Aufgabenbereiches.“

Debatte:

GR Niedrist wird diesem Antrag nicht zustimmen. Er hätte auch, sofern er anwesend gewesen wäre, damals dem ursprünglichen Antrag nicht zugestimmt. Er als Gemeinderat habe Probleme damit, sich an den Kompetenzen selbst zu beschneiden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 10. Erneuerung Glungezerbahn

ANTRAG:

1. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol bekennt sich zu dem am 26.04.2017 präsentierten Projekt betreffend Modernisierung der Glungezerbahn (Sektion 1 – Errichtung einer Einseilumlaufbahn mit 26 Kabinen zu je 10 Personen).
2. Seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol wird - in Hinblick auf eine von der Glungezerbahn GmbH & Co KG aufzunehmende anteilmäßige Darlehenssumme im Ausmaß von EUR 548.706,36 - ein jährlicher Annuitätenzuschuss im Sinne eines verlorenen Zuschusses von maximal EUR 31.534,85 auf eine Laufzeit von 25 Jahren an die Glungezerbahn GmbH & Co KG geleistet.
3. Dieser Zuschuss der Stadtgemeinde Hall in Tirol wird zweckgebunden ausschließlich für das gegenständliche Projekt sowie unter den Voraussetzungen dessen Realisierung sowie des tatsächlichen Betriebes gewährt. Allgemein hat sich die Glungezerbahn GmbH & Co KG zu verpflichten, auf Verlangen die erforderlichen Nachweise (etwa bzgl. der zweckgemäßen Verwendung des Zuschusses bspw. durch Vorlage der jeweils vorjährigen Darlehensabrechnung) vorzulegen bzw. der Stadtgemeinde Hall in Tirol Einblick in die Bezug habenden Unterlagen zu gewähren. Bezüglich der Zuschussleistungen und deren Voraussetzungen ist von der Glungezerbahn GmbH & Co KG mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.
4. In den Voranschlägen ab 2018 sind die erforderlichen finanziellen Vorkehrungen zu treffen.

BEGRÜNDUNG:

Der Bürgermeister von Tulfes und gleichzeitig Geschäftsführer der Glungezerbahn GmbH & Co KG, Herr Martin Wegscheider, hat folgenden Antrag an die Stadtgemeinde Hall in Tirol eingebracht:

Sehr geehrter Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall!

Da nun die Grundstücksverhandlungen abgeschlossen sind und auch die Naturschutzrechtlichen Genehmigungen in Aussicht gestellt worden sind, erlaube ich mir nun an Sie mit folgendem

ANTRAG

heranzutreten.

Die Stadtgemeinde Hall möge dem Ansuchen der Glungezerbahn GmbH & Co KG zur Modernisierung der Sektion 1, einer 10 Personen Einseilumlaufbahn mit dem Betrag lt. Aufstellung sich zu beteiligen, zustimmen.

Die Glungezerbahn ist eine wichtige Infrastruktur der Region. Nicht nur als Schigebiet ist der Glungezer bei Einheimischen und Touristen sehr beliebt sondern auch im Sommer als Naherholungsgebiet stark frequentiert.

Die benachbarten Gemeinden wurden in Kategorien eingeteilt. Je näher und grösser die Wertigkeit für eine Gemeinde das Ausflugsziel Glungezer ist, desto höher ist der Pro Kopf Satz.

Um in die konkrete Umsetzung des Projekts zu gehen, bitte ich sie auch als Bürgermeister der Gemeinde Tulfes im Sinne des öffentlichen Interesses um Ihre wohlwollende Unterstützung.

Der Finanzierungsvorschlag präsentiert sich wie folgt:

Stand Februar 2017

Finanzierungsvorschlag der Glungezerbahn Erneuerung Sektion I

Investitionsbedarf für Neuanlage	6.700.000
Laufzeit Jahre	25
Zinssatz	3,00%
Annuität jährlich	385.057

	Kat.	% von Investition	Bevölkerung 31.12.2013	Kopfquote	jährliche Belastung	entspricht einer Kreditsumme
Land	1	23,00%			€ 40.229,89	€ 700.000,00
TVB	1	19,40%			€ 74.712,64	€ 1.300.000,00
Tulfes	1	19,40%	1.441	€ 48,00	€ 74.712,64	€ 1.300.000,00
Glungezerbahn	1	15,00%			€ 68.965,52	€ 1.200.000,00
					€ 258.620,69	€ 4.500.000,00

Gemeinde		% von Kopfquote Tulfes	Bevölkerung Stand 2015	Pro Kopf		
Absam	2	4,80%	6.910	€ 2,30	€ 15.920,64	€ 277.019,14
Mils bei Hall	2	4,80%	4.279	€ 2,30	€ 9.858,82	€ 171.543,40
Rinn	2	4,80%	1.825	€ 2,30	€ 4.204,80	€ 73.163,52
Hall in Tirol	2	4,80%	13.687	€ 2,30	€ 31.534,85	€ 548.706,36
Thaur	2	4,80%	3.883	€ 2,30	€ 8.946,43	€ 155.667,92
Volders	2	4,80%	4.426	€ 2,30	€ 10.197,50	€ 177.436,57
Ampass	3	3,80%	1.809	€ 1,82	€ 3.299,62	€ 57.413,32
Baumkirchen	3	3,80%	1.248	€ 1,82	€ 2.276,35	€ 39.608,52
Fritzens	3	3,80%	2.076	€ 1,82	€ 3.786,62	€ 65.887,26
Wattens	3	3,80%	7.880	€ 1,82	€ 14.373,12	€ 250.092,29

Aldrans	4	2,50%	2.564	€ 1,20	€ 3.076,80	€ 53.536,32
Gnadenwald	4	2,50%	787	€ 1,20	€ 944,40	€ 16.432,56
Lans	4	2,50%	1.062	€ 1,20	€ 1.274,40	€ 22.174,56
Rum	4	2,50%	9.050	€ 1,20	€ 10.860,00	€ 188.964,00
Sistrans	4	2,50%	2.227	€ 1,20	€ 2.672,40	€ 46.499,76
Wattenberg	4	2,50%	726	€ 1,20	€ 871,20	€ 15.158,88
Ellbögen	5	1,50%	1.106	€ 0,72	€ 796,32	€ 13.855,97
Kolsass	5	1,50%	1.581	€ 0,72	€ 1.138,32	€ 19.806,77
Kolsassberg	5	1,50%	806	€ 0,72	€ 580,32	€ 10.097,57
Patsch	5	1,50%	981	€ 0,72	€ 706,32	€ 12.289,97
		33,06%			€ 127.319,23	€ 2.215.354,64
Summe			70.354		€ 385.939,92	€ 6.715.354,64

Der Glungezer ist das traditionelle Schi- und Erholungsgebiet für die Haller Bevölkerung. Mit dem gegenständlichen Projekt soll nicht nur die Nutzbarkeit für den Schisport in Zukunft gesichert werden. Durch einen bereits in den letzten Jahren erfolgten und auch künftig vorgesehenen Auf- und Ausbau des Angebotes außerhalb der Winterzeit soll die Attraktivität des Glungezergebietes auch in dieser Hinsicht gesteigert werden. Das bewirkt eine entsprechende qualitätsvolle Sicherung dieses Freizeitangebotes auch für die Haller Bevölkerung.

Das gegenständliche Projekt wurde von Herrn Bürgermeister Wegscheider am 26.04.2017 im Rosenhaus den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates präsentiert und wurde durchwegs wohlwollend aufgenommen.

Debatte:

GR Niedrist äußert bildhaft, der Glungezer renne mit seiner Sanierung bei ihm offene Türen ein, weshalb er dem Antrag auch zustimmen werde. Nichtsdestotrotz habe er kritische Anmerkungen. So werde jetzt nur eine Kabinenbahn gebaut, welche den alten und nervigen Sessellift ersetze. Er habe nun größte Bedenken, dass somit nur diese Gondelbahn gebaut würde. Der Tulfer Bürgermeister Wegscheider habe bei seiner Präsentation das – aus dessen Sicht – Paradebeispiel Bergeralm dargestellt. Da gebe es auch eine Gondelbahn, der Vorteil bei der Bergeralm sei jedoch die Beschneiungsanlage. Wenn es keinen Schnee gebe, könne man am Glungezer nicht Ski fahren und auch nicht für künstlichen Schnee sorgen. Die Gondelbahn ändere an dieser Problematik nichts. Diese werde bei fehlendem Schnee nicht benützt. Man hätte das Projekt größer anlegen und mit einer Beschneiungsanlage für Schneesicherheit sorgen sollen. Bei ihm persönlich sei das eine klassische Entscheidung: Er würde den Glungezer gerne nutzen, aber bis er dort die erste Abfahrt mache – mit zunächst dem langen Lift von unten nach oben und dann noch dem Schlepplift – , sei er bei der Bergeralm schon einmal heruntergefahren. Beim Glungezer könne man die halbe Zeit nicht fahren. Wenn es gehe, sei es total lässig, weil es natürlicher Schnee und kein Kunstsnee sei. Unter diesen Aspekten habe er Bedenken hinsichtlich der jetzt gewählten Vorgangsweise. Ihm stoße auch sauer auf, dass man in die Realisierung des Projektes überhaupt nicht eingebunden sei. Dieses sei schon bei der Seilbahnbehörde eingereicht. Nachdem die Stadt Hall mit einem ordentlichen Betrag von gut EUR 550.000,- mit zahle, hätte er sich eine gewisse Einbindung erwartet. Der Glungezer sei so wichtig, dass er über diese Kritikpunkte hinwegsehen könne.

StR Schramm-Skoficz bemerkt, sie würden diesem für die Region sehr wichtigen Projekt auch zustimmen. Die Kritik von GR Niedrist hinsichtlich der mangelnden Einbindung könne sie teilen. Nachdem der Tourismusverband sehr involviert sei, hätten sie erst relativ spät von diesem Projekt erfahren. Im Gegensatz zu GR Niedrist sei sie froh, dass das nicht alles in einem gemacht werde. Wenn man zunächst die Gondelbahn habe und sich die Passagierzahl steigern, könne vielleicht das eine oder andere auch ohne Mitfinanzierung durch die Stadt stattfinden. Sie stimme vorerst lieber einem Projekt zu, welches einen Anfang darstelle, als einem Projekt, wo man nicht wisse, inwieweit dieses überhaupt realisierbar sei, und wo jetzt ganz andere Zahlen stehen würden und man nicht entscheiden könne, ob sich das auch rentiere.

StR Mimm kann sich nicht vorstellen, wo genau man da eingebunden hätte werden sollen. Die Seilbahnbehörde hätte die Aufgabe, die technische Angelegenheit der neuen Trassierung und der neuen Bahn zu prüfen und abzuwickeln. Der Vorschlag für eine finanzielle Aufteilung liege ja vor. Wenn alle aufgeführten Gemeinden ihren Beitrag leisten würden, dann könne zumindest einmal die erste Stufe verwirklicht werden. Natürlich wäre es geschickt, gleich das Gesamte in Angriff zu nehmen, was für die Bevölkerung und die Frequenz wahrscheinlich den größten Nutzen haben würde. Finanztechnisch würde dies aber eine Überforderung darstellen. So solle man dies Schritt für Schritt machen, und er habe die Äußerung des Bürgermeisters von Tulfes noch im Ohr, dass man auch hinsichtlich der Beschneigungsanlage in Vorbereitung sei. Da müsse dann aber die Finanzierung auch geklärt werden. Und wenn man jetzt nicht über einen Anteil der Stadt von gut einer halben Mio. EURO, sondern beispielsweise von EUR 1 Mio. reden müsste, würde man dieser Angelegenheit sicher noch kritischer gegenüberstehen. „Step by step“ sei eine gute Lösung, diese Angelegenheiten nun überhaupt in Angriff zu nehmen. Auf Grund seines beruflichen Hintergrundes kenne er sich bezüglich Seilbahnen und deren Projektierungen aus und glaube, dass dies der richtige Weg sei, um in naher Zukunft auch für die Haller Bevölkerung wieder ein entsprechendes Freizeitangebot zu ermöglichen.

VbGm. Tscherner reflektiert, dass das Projekt in Wien eingereicht und letzte Woche vom Bürgermeister von Tulfes vorgestellt worden sei. Dabei habe der halbe Gemeinderat trotz Einladung gefehlt. Er könne dem nichts abgewinnen: Man habe da droben einen Berg, wo er liebend gerne Ski fahre und Skitouren gehe, aber man habe kein Gesamtkonzept. Man stimme nun einer Zehnergondel zu, wisse aber nicht, was mit der Beschneigung sei. Da würden keine Zehner- oder Zwanziger-Gondeln nützen, weil die Leute nicht hinauffahren würden, wenn es keinen Schnee gebe. Wenn man jetzt die Bahn durchziehe, werde man in der ersten Saison das Problem haben, keine oder nur sehr wenig Beförderungen zu haben. Die Beschneigung werde sich – auch laut dem Tulfes Bürgermeister – heuer nicht mehr ausgehen. Man habe erst eine Studie, müsse dann ein Projekt machen, dieses dann verhandeln und schlussendlich bauen. Er habe drei Beschneigungsteiche gebaut und wisse, wie lange das einschließlich der Verfahren dauern würde. Es gebe kein Gesamtkonzept auch hinsichtlich der nächsten, zweiten Sektion, und was man sonst auf dem Berg mache, außer dass man einen Wanderweg habe und vielleicht eine Wegverbindung zur Rinner Alm. Dies mit der Argumentation, dass dann die Leute mit dem Rad mit der Gondel hinauf transportiert würden und oben nett hin und her fahren könnten. Das werde sich in drei Jahren erübrigen, weil dann 80% der Leute E-Bikes hätten und selbst – ohne Gondel – hinauffahren würden. Die Personen, die kein E-Bike kaufen wollten, wollten ohnehin von unten hinauf treten. Die Argumentation, dass man eine große Gondel benötige, um ein E-Bike oder einen Kinderwagen hineinzubekommen, ziehe bei ihm leider nicht. Das gehe auch in einer kleinen Gondel oder mit Transportgondeln, weil man den Berg wohl nicht mit Kinderwägen bespielen werde, das werde sich nicht ausgehen. Früher habe man die Kinder auch in die „Kraxn“ getan und sei mit ihnen auf den Berg gegangen. Er könne die

finanzielle Verantwortung für diese Tranche nicht übernehmen, auch wenn er gern auf diesem Berg sei und ihm wichtig sei, dass da oben etwas passiere. Es gebe kein Gesamtkonzept und keine Gesamtfinanzierung. Ihm wäre lieber, wenn da ein Anteil der Stadt von EUR 1,5 Mio. stehen würde und alles geklärt sei, da würde er problemlos die Hand heben. Das könnte man dann über die Jahre zusammenbekommen. Das hier sei jetzt eine Salamtaktik, wo keiner wisse, wie das Spiel ausgehe. Deshalb werde er sich der Stimme enthalten.

StR Schramm-Skoficz sieht hier eine Chance für die Naherholung in der Region. Sie sei sich auch nicht sicher, ob die Beschneigung die Zukunft sei. Die Winter würden immer wärmer, wo auch mit Beschneiungsanlagen teilweise kein Schnee mehr gewährleistet werden könne. Es werde Möglichkeiten geben, den Berg im Sommer besser zu bespielen, vor allem mit einem guten Familienangebot, und da sei auch schon einiges in Planung. Das sei jetzt ein guter Start, und die Zukunft werde zeigen, wie man weiter mache. Da seien einige Möglichkeiten offen, eben mit einer Beschneigung, wenn man sich darüber traue, oder auch mit anderen Möglichkeiten. Es gebe immer mehr Tourismusgebiete, welche sich Angebote außerhalb der Skisaison – wo es immer klammer werde – überlegen würden.

Bgm. Posch erinnert an die Ausführungen des Bürgermeisters von Tulfes, dass es derzeit im Sommer eine in Hinblick auf den Winter verhältnismäßig gute Auslastung gebe. Das liege auch am Angebot auf Höhe Halsmarter für Kinder, wie etwa den Kugelwald. Das habe man bereits attraktiviert. Das sei Angelegenheit der Glungezerbahngesellschaft, welche natürlich bei den Gemeinden die Runde mache, welche wiederum für ihre Bevölkerung das Interesse an der Erhaltung dieses Hausberges mit einer seilbahnmäßigen Erschließung hätten. Wie StR Mimm bereits ausgeführt habe, erachte auch sie die Vorgangsweise „step by step“ als richtig. Wenn gesagt worden sei, dass kein Gesamtkonzept vorliege, so habe sie den Bürgermeister von Tulfes diesbezüglich durchaus anders verstanden. Es gebe ein Konzept, wie man weiter gehe und auch andere Aufstiegshilfen auf neueren Stand bringe.

Vbgm. Nuding sieht in dieser Angelegenheit große Übereinstimmung mit StR Schramm-Skoficz. Der Bergsommer sei die Zukunft, und auch im Tourismusverband habe man die große und nicht leichte Aufgabe, den Bergsommer zu unterstützen, Produkte zu finden, um das Angebot attraktiver zu gestalten. Nichtsdestotrotz müsse aber auch an den Winter gedacht werden. Auch hier müsse man umdenken und Produkte neben dem Skifahren finden. Dass es kein Gesamtkonzept gebe, stimme so nicht. Die gegenständliche Anlage sei so geplant, dass man an der Bergstation der Sektion I andocken könne für die Sektion II. Man könne dann den jetzigen Schlepplift auch sportlich verwenden und kürzen, um etwa trainierende Personen auf den Berg zu bringen, welche mangels Schnee jetzt andere Gebiete nützen würden. Es gebe auch schon ein Konzept und eine Finanzierungsidee für die Beschneigung in der Saison 2018/19. Er stimme Vbgm. Tscherner zu, dass es problematisch sein könne, wenn in der nächsten Saison dann zum vierten Mal kein Schnee käme. Man müsse aber auch der Natur vertrauen und hoffen, dass Schnee komme. In der sehr tollen Kälteperiode im letzten Winter hätten die Skigebiete mit Beschneigungen natürlich ein sehr tolles Geschäft gemacht, nämlich mit den Skifahrern aus unserer Region, was zu beweisen sei. Wenn es aber überall warm sei, sei man da natürlich von der Natur abhängig und habe die große Aufgabe, andere Möglichkeiten zu finden, um anstelle des Skifahrens den Winter zu bespielen, und um die Bevölkerung und die Gäste mit einer tollen Anlage auf den Berg zu bringen. Zum vom Vbgm. Tscherner aufgeworfenen Thema „Achter- oder Zehner-Kabinen“ wolle er darauf hinweisen, dass Kinderwägen gerade in Hinblick auf ein Familienangebot auf dem Berg sehr wichtig seien und nur mit Zehnerkabinen befördert werden könnten. Preislich sei da eigentlich kein Unterschied. Er orte in der gegenständlichen Angelegenheit breite Zustimmung und sei darüber stolz, weil es um

eine sehr wichtige Infrastruktureinrichtung auch für die Haller Bevölkerung gehe. Hinsichtlich der Abstimmung erachte er sich jedoch als befangen.

GR Erbeznik ist der Ansicht, dass diese Angelegenheit vom Konzept her schlüssig vorgestellt worden sei. Man habe natürlich noch keine genauen Vorstellungen, was in acht oder neun Jahren sei. Wenn man auf eine Beschneidung verzichten könne, sei ihm das recht, weil eine solche mit einem Verbrauch von Unmengen an Wasser und Strom verbunden sei. Da hätte er ein bisschen ein Problem damit. Wenn man über die Zukunft rede, könne man entweder mit Statistik und Wahrscheinlichkeiten arbeiten, welche hier nicht vorlägen. Man könne hier nur in die Zukunft schauen und sagen: „Machen wir es, packen wir es an“. Wo man kein Risiko habe, werde man auch keinen Spaß haben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 1 Enthaltung mehrheitlich genehmigt.

Vbgm. Nuding nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

zu 11. **Antrag von FÜR HALL GR 13.09.2016 betreffend die Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes**

ANTRAG:

Es liegt folgender Antrag von FÜR HALL-Unabhängige Bürgerliste vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass für das Gemeindegebiet der Stadt Hall in Tirol ein Verkehrskonzept ausgearbeitet wird, um eine massive Verkehrsberuhigung für das Stadtgebiet der Stadt Hall in Tirol zu erreichen.

BEGRÜNDUNG:

Es liegt folgende Begründung von FÜR HALL-Unabhängige Bürgerliste vor:

Im Stadtgebiet der Stadt Hall in Tirol besteht für die gesamte Bevölkerung eine massive Verkehrsbelastung. Diese Verkehrsbelastung besteht nicht nur in Ost-West-Richtung auf der B171, sondern insbesondere auch von Nord nach Süd im Verlauf der Bruckergasse über den Stadtgraben bis hin zum Unteren Stadtplatz.

Seit dem Scheitern der „Spange-Ost“ sind von der Stadtregierung und auch von Seiten des Landes keine weiteren Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung gesetzt worden bzw. liegt nach wie vor nicht einmal der Ansatz einer Lösung für das in Hall bestehende Verkehrsproblem vor.

Es ist daher höchste Zeit, dass die Stadt Hall selbst aktiv wird und ein Konzept ausarbeitet, wobei im Rahmen dieses Konzeptes Möglichkeiten erarbeitet werden sollen, wie die vorhandenen „neuralgischen Verkehrsachsen“ bzw. die dortige Verkehrsbelastung reduziert werden kann und allenfalls auch eine Verlagerung des Verkehrs erwirkt wird.

Selbstverständlich ist ein derartiges Konzept nur dann sinnvoll, wenn sämtliche Betroffenen eingebunden werden und sollte dieses Konzept daher auch die betroffenen Bewohner entlang der vorbezeichneten „neuralgischen Verkehrsachsen“ miteinbeziehen.

In einem Verkehrskonzept sollten dabei mehrere alternative Lösungsmöglichkeiten ausgearbeitet werden und sollte dieses Verkehrskonzept dann als Grundlage dafür dienen, dass endlich mit den Bürgermeistern der Umlandgemeinden Verhandlungen über eine gemeinsame, zukunftsweisende Verkehrslösung ausgearbeitet wird.

Eine derartige Vorgehensweise hat auch den Vorteil, dass man nicht mehr nur auf das Gutwollen vom Land Tirol angewiesen ist.

Wenn man sodann entsprechende Lösungsvorschläge erarbeitet hat bzw. im Rahmen des zu erstellenden Verkehrskonzeptes vorliegen hat und auch eine gemeinsame Vorgehensweise mit den Umlandgemeinden erarbeitet hat, kann dem Land Tirol gegenüber entsprechend argumentiert werden, was sicher zu einer Beschleunigung der Verkehrsentlastung in Hall in Tirol führt. Der zuständige Landesrat Geisler hat ja bereits im letzten Jahr über die Presse verkündet, dass er auf Vorschläge aus der Region wartet.

Debatte:

Vbgm. Tscherner führt aus, dass der gegenständliche Antrag im September 2016 eingebracht worden sei und sie die Hoffnung gehabt hätten, dass „diese Geschichte“ rund um Hall mittlerweile mehr aufgeklärt werde. Die Sitzung des Planungsverbandes finde am 16.05.2017 statt, und das sollte im Grunde zusammenspielen. Man sollte seiner Meinung nach den Antrag jetzt aufschieben, bis das nächste Ergebnis vorliege, um ineinandergreifend arbeiten zu können. Ein Konzept für Hall alleine nütze nichts. Die Informationen aus dem Planungsverband sollten dann zügig an den Gemeinderat weitergegeben werden, und nicht erst nach der Sommerpause. Als Insel alleine dürfe Hall das nicht betrachten, man brauche die Umlandgemeinden und müsse mit diesen gemeinsam das Problem lösen. Der Antrag solle also zurückgestellt werden bis zu dem Zeitpunkt, bis die dann jetzt erarbeiteten Vorschläge vorlägen.

Vbgm. Nuding stellt fest, dass man gegen einen Antrag auf Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes ja nichts haben könne. Er erachte jedoch die Begründung des Antrages als falsch und nicht durchführbar. Demnach solle man nämlich ein Verkehrskonzept für die B171 und die L8 machen, welche Landesstraßen seien, wofür man gar keine Zuständigkeit habe. Das könne man somit gar nicht machen. Weiters ergebe sich aus dem Antrag, die Stadt Hall solle selbst aktiv werden und schauen, dass

sie den Verkehr verlagere. Da stelle sich die Frage, wo man den Verkehr hin verlagern solle, wenn man keine Umfahrung habe? Vbgm. Tscherner sei ja auch gegen eine Umfahrung eingetreten. Solle man den Verkehr somit in bewohntes Gebiet verlagern? Das erachte er nicht als sehr sinnvoll. Weiters solle das Verkehrskonzept mit sämtlichen betroffenen Bewohnern gemacht werden und mit den Bürgermeistern der Umlandgemeinden – von der Beiziehung eines Fachmannes stehe da aber nichts, und ohne Fachleute werde man kein Verkehrskonzept erstellen können. Gleichzeitig werde geschrieben, man solle nicht auf das Gutwollen des Landes angewiesen sein, wobei man bezüglich der angeführten Landesstraßen eben auf das Land angewiesen sei und hier nur gemeinsam mit den Land arbeiten könne. Er erachte somit die Begründung des Antrages als falsch. Zudem liege bereits der Gemeinderatsbeschluss vom 02.02.2016 vor über ein Gesamtverkehrskonzept. Dieser sei damals von der Opposition eingebracht worden, und im Beschluss sei die Vorgangsweise genau geregelt. Er plädiere nun für einen Antrag, der den Beschluss vom 02.02.2016 bestätige und weiterführe. Man sei ja dabei, die Punkte laut Beschluss vom 02.02.2016 abzuarbeiten. Daraus resultiere auch der Termin am 16.05.2017 mit dem Planungsverband, wo der zuständige Verkehrsreferent Landeshauptmann-Stellvertreter Geisler gerade deshalb anwesend sein werde. Aus seiner Sicht sollte der Antrag nun lauten, mit diesem bereits vorliegenden Beschluss vom 02.02.2016 weiterzuarbeiten. Er stelle somit den **Antrag, den Beschluss vom 02.02.2016 weiterzuführen.**

GR Niedrist wirft ein, dass der Verkehr in der Stadt Hall sei, ob es nun eine Landes- oder eine Bundesstraße sei. Es möge ja richtig sein, dass es nach dem Tiroler Straßengesetz und sonstigen Bestimmungen gewisse Zuständigkeiten gebe. Unabhängig davon bewege sich der Verkehr im Gemeindegebiet von Hall. Ob es eine Landes- oder Bundesstraße sei, mache dann in der Ausführung natürlich einen Unterschied. Sie hätten damals den Antrag gestellt mit der Absicht, dass auch in der Stadt Hall bezüglich des Verkehrs etwas weitergehe. Den Eindruck habe er nicht; man verlasse sich da sehr auf den Planungsverband und dass dieser Lösungsvorschläge liefere. Die Spange-Ost sei hinsichtlich des Unteren Stadtplatzes eine von vielen Lösungen gewesen und in Mils gescheitert, und sie sei sicher nicht die beste Lösung gewesen. Wenn man jetzt auf den Planungsverband warte, sei für ihn nicht klar, dass dann auch die Nord-Süd - Achse berücksichtigt werde. Die Spange-Ost hätte allenfalls eine Entlastung gebracht für den Unteren Stadtplatz, mit einer Parallelstraße aus Beton zur bestehenden Autobahn. Er habe den Antrag damals mit Vbgm. Tscherner ausgearbeitet, weil er wolle, dass die Stadt Hall selbst initiativ werde. Von dieser Initiative habe er bislang noch nicht viel gesehen. Er wolle wissen, ob der Antrag in einem Ausschuss behandelt worden sei.

Bgm. Posch antwortet, dass darüber im Raumordnungs- und Schulzentrumsausschuss berichtet worden sei.

GR Niedrist bemerkt, dass es einen Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss gebe, wo man darüber zumindest diskutieren hätte können.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass der Antrag eben im für die überörtliche Verkehrsplanung zuständigen Raumordnungs- und Schulzentrumsausschuss behandelt worden sei.

Auf die Frage von GR Niedrist, ob es ein Abstimmungsergebnis gebe, antworten Bgm. Posch und Vbgm. Nuding, dass im Ausschuss darüber berichtet worden sei.

Bgm. Posch ergänzt, dass ihrer Meinung nach mittlerweile in diesem Thema alle „firm seien“ und der Gemeinderatsbeschluss vom 02.02.2016 schlussendlich eine umfassende Erledigung des damaligen Antrages aller Oppositionsfraktionen sei. Dort werde der Weg für ein Gesamtverkehrskonzept für Hall und Umgebung gezeichnet. Nämlich wie man die städtischen Belange in der Stadt abarbeite hinsichtlich der

verschiedenen Fortbewegungsmöglichkeiten, und dass die Bürgermeisterin den Auftrag habe, das im Planungsverband gemeinsam mit dem Land weiter zu bearbeiten. Das seien zwei Stränge. GR Niedrist habe recht, dass der Verkehr auf Landesstraßen in Hall stattfinde, aber ihm sei wohl klar, dass die Stadtgemeinde Hall keine Regelungen für den Verkehr auf Landesstraßen treffen könne. Deshalb gebe es einerseits den Strang betreffend den überörtlichen Verkehr und dessen Lösung, gemeinsam mit dem Planungsverband und dem Land. Andererseits das Thema des Umwegverkehrs durch die Wohngebiete, welcher entstehe, weil die neuralgischen Stränge laut vorliegendem Antrag von Für Hall überlastet seien. Da gehe es um die Frage, wie man diesem Umwegverkehr durch die Wohngebiete begegnen könne, den öffentlichen Personennahverkehr und den Radverkehr optimieren, etc. Da sei auch vorgesehen, dass der jeweils Zuständige auch in seiner entsprechenden Zuständigkeit agiere. Aus ihrer Sicht sollte der nun vorliegende Antrag mit der Vorgangsweise erledigt werden, wie sie damals bereits beschlossen worden sei und an welche sie sich halte.

GR Niedrist bringt vor, dass man jetzt schon sehr auf die Thematik der Zuständigkeiten in rechtlicher Hinsicht eingegangen sei. So habe Vbgm. Nuding auch vorgebracht, sie hätten im vorliegenden Antrag Punkte verlangt, welche so ja gar nicht gehen würden. Der Antrag zielt jedoch auf die Ausarbeitung eines Konzeptes und nicht darauf, dass der Gemeinderat beschließen solle, dass auf der B171 etwa eine Stopptafel oder ein Halteverbot hinkommen sollten. Dass man nun trotz verschiedenster Zuständigkeiten von Bund, Land und Gemeinde im Straßenwesen nicht dennoch ein Konzept ausarbeiten könne, welches dann zur Diskussion und weiteren Bearbeitung stehe, erschließe sich ihm nicht. Für seine Fraktion sei seit dem 02.02.2016 zu wenig weiter gegangen, weshalb der vorliegende Antrag gestellt worden sei. Auch wenn man zwei Stränge fahre, erachte er es als nicht falsch, als Stadtgemeinde, welche täglich dem Verkehr ausgesetzt sei bzw. die Bürger mehr oder weniger dem Verkehr aussetze, selbst aktiv zu werden und auch Themen mitzudenken oder mitzuerledigen, welche vielleicht in eine andere Zuständigkeit fielen. Deshalb das Thema „Verkehrskonzept“, und nicht „Ausarbeitung einer Verordnung zur Verkehrsberuhigung auf einer Landesstraße“. Er gestehe zu, den Antrag vom 02.02.2016 inhaltlich zu wenig zu kennen, aber wenn der nun vorliegende Inhalt ohnehin das beinhalte, was bereits gemacht werde, könne man ihn ja ohne Weiteres beschließen.

Bgm. Posch verweist auf den nun vorliegenden Abänderungsantrag.

Vbgm. Nuding möchte klarstellen, dass er ja gemeint habe, dem Antrag zuzustimmen, aber im Sinne des Beschlusses vom 02.02.2016. Die Begründung des nun vorliegenden Antrages sei praktisch nicht einzuhalten. Ein Konzept benötige Verordnungen zur Umsetzung, dafür werde man auch das Land brauchen. Den Bund hingegen benötige man nicht, weil es sich auch bei „B“ – Straßen mittlerweile um Landesstraßen handle.

GR Niedrist möchte nochmals festhalten, dass es um die Ausarbeitung eines Konzeptes gehe. In einem Konzept stehe, es sei sinnvoll bzw. indiziert, dass im Bereich der B171 dies und jenes gemacht werde. Man habe ja bei der letzten Präsentation eines „Verkehrskonzeptes“ gehört, dass es einen stark neuralgischen Punkt Triendlstraße/B171 gebe. Jetzt müsse hier ja nicht irgendeine Verordnung erlassen werden, sondern es könnten im Rahmen des Konzeptes Vorschläge gemacht werden. Wie dies die Verkehrsplaner ja auch gemacht hätten. Die hätten auch nicht gesagt, sie würden die B171 wegen der Zuständigkeit des Landes nicht angreifen, sondern es sei ein neuralgischer Punkt aufgezeigt worden, wo man unter Unterstellung einer gewissen Bebauung eine Lösung werde finden müssen, dies versehen mit einem Lösungsvorschlag. Das könne man bedenkenlos machen. Wenn Vbgm. Nuding unter Bezugnahme auf den Antrag ausgeführt habe, dass man das mit den Betroffenen ausarbeiten solle, so sei dies natürlich richtig. So stehe im Antrag, dass das Konzept nur

dann sinnvoll sei, wenn sämtliche Betroffene eingebunden würden. Das heiÙe nicht wortwörtlich, dass man das mit denen mache, und das heiÙe auch nicht, dass man keinen Fachmann beiziehen solle. Er gehe nicht davon aus, dass die Stadt und die Haller Bevölkerung ein Konzept ausarbeiten sollten. Er erachte den Abänderungsantrag nicht als erforderlich.

Bgm. Posch verwehrt sich gegen die Behauptung, dass seit 02.02.2016 keine Maßnahmen feststellbar wären, die zum Thema Verkehr getroffen worden seien, womit sie sich praktisch nicht an den Beschluss halten solle. Das könne sie deutlich entkräften. Man könne natürlich nicht in allen Bereichen zugleich planen und handeln, aber dass in sehr vielen Bereichen und bei allen Fortbewegungsmitteln und –arten gedacht, geplant und umgesetzt werde, könne sie nachweisen. Sie ersuche Bauamtsleiter Ing. Angerer, in dessen Aufgabengebiet dies liege, kurz darüber zu referieren.

Ing. Angerer möchte einen kurzen Rück- und Ausblick geben, man beziehe sich auf den Betrachtungszeitraum 2014 bis 2017. Aufgeteilt sei dies in Maßnahmen für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer, welche entweder bereits erledigt oder was bereits konkret in Bearbeitung sei. Es gehe also nicht um Maßnahmen, welche zukünftig irgendwann angedacht werden würden:

Radverkehr erledigt:

- Schweygerstraße: Öffnung der Einbahnstraße Richtung Süden für Radverkehr
- Scheidensteinstraße: Radfahrstreifen Bereich Kreuzung Fuxmagengasse, Mehrzweckstreifen

Radverkehr in Vorbereitung:

- Faistenbergerstraße: Maßnahmen für den Radverkehr, aufbauend auf Studie „bad Architects“

Verkehrsberuhigende Maßnahmen durchgeführt:

- Scheidensteinstraße + Kathreinstraße: 30 km/h Beschränkung
- Ankauf 2. Radargerät zur Überwachung der Verkehrsgeschwindigkeit – Lieferung demnächst

Verkehrsberuhigende Maßnahmen in Vorbereitung:

- Faistenbergerstraße: 30 km/h Beschränkung iVm vorgenannten Maßnahmen für den Radverkehr

Fußgängerschutz durchgeführt:

- Schutzweg Trientlstraße
- Parallel zur Trientlstraße westseitig Gehstreifen anstelle Trampelpfad hergestellt

Fußgängerschutz in Vorbereitung:

- Schutzweg Milser Straße (Bereich Galgenfeldstraße) beauftragt
- Schutzweg Schlöglstraße (Bereich Businesscenter) beauftragt

ÖPNV erledigt:

- Änderung Linienführung 504: Entfall Schleife BHF / Taktung zum Großteil wieder 1/4h
- S-Bahn HAST Hall-Thaur: Baubeginn erfolgt

- Umrüstung Haltestellentafeln gem. Haltestellenvertrag mit VVT
- Erweiterung 2. Stadtbuslinie Trientlstraße – Alte Landstraße + Herstellung neuer HAST
- Einführung Taxi-Ticket zur Anbindung Bereich Obere Lend
- Einführung Frauen-Jugend Nachttaxi-Ticket
- Dynamische Fahrgastinformation bei den HAST:
 - Unterer Stadtplatz (Nord und Süd)
 - Stadtgraben (Bereich GH Hirsch und M-Preis)
 - Stadtgraben (Bereich Kurhaus und GH Geisterburg)

Allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit - erledigt:

- Verbesserung Altstadtbeleuchtung gem. Konzept Draxl
- Umrüstung Straßenbeleuchtung LED Stadtgraben/Milserstraße/Bruckergasse
- Schutzwegbeleuchtung Scheidensteinstrasse, Trientlstraße, Gerbergasse neu hergestellt

Allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit – in Vorbereitung:

- Contracting mit Hall AG betr. Umrüstung gesamte Straßenbeleuchtung zu LED Beleuchtung
- Verlegung Bushaltestelle Bereich Milserstraße Haus 14 (Bäcker Ruetz) Richtung Osten, Entbündelung Parkstreifen – Busbucht samt Gehsteigerrichtung
- Kreuzung Galgenfeldstraße (derzeit Optimierung der Planung betr. Zufahrtsdetails mit Anrainern)
- Einbettung von neu errichteten Straßenzügen im Bereich Schönegg (Wohnanlage TIGEWOSI) in das bestehende System der Wohnstraßen Schönegg
- Verbreiterung Breitweg / Herstellung Schutzweg
- Reimmichlstraße: Herstellung homogenes Lichtraumprofil im Zuge Neugestaltung

Leistungsoptimierung Verkehrsnetz allgemein – erledigt:

- Aufweitung KR-Felder Straße
- Fertigstellung 3. Bauabschnitt Anna-Dengel-Straße
- Neuerrichtung 6 Längsparkplätze in Begegnung der Parkplatznot Kaiser-Max-Straße Bereich Kinder- und Jugendpsychaterie
- Erweiterung Kurzparkzone Altstadt betr. Zahlungsmöglichkeiten mit Handyparken

GR Erbeznik erwähnt, dass das alles stimme, aber noch kein Plan sei. Qualität habe sehr viel mit Planung zu tun. Einzelmaßnahmen ja, aber es stelle sich die Frage, wo man hinwolle. Der Verkehr komme von Norden und von Süden, wie wolle man damit umgehen? Da gehe es weniger um Konkretes, wie von Ing. Angerer berichtet - dass man da ein Parkverbot verordne und dort eine Ampel hinstelle -, sondern es gehe darum, wie man solche Verkehrsströme lenken und auch vermeiden könne. Wenn es einen Antrag gebe, der ohnehin allgemeiner Konsens sei, dann solle man das einfach machen. Insofern sei für ihn eine neuerliche Diskussion darüber relativ sinnlos.

Bgm. Posch stimmt diesen Begriff nicht zu.

Vbgm. Nuding würde den Begriff auch nicht so wählen. Er sehe das ein bisschen als politisches Spiel, einen Antrag einzubringen, wo man am 02.02.2016 bereits einen beschlossen habe. Er wolle aus diesem Beschluss referieren: Demnach bekenne sich die Stadtgemeinde Hall betreffend „Gesamtverkehrskonzept für Hall und Umgebung“ zu

innerstädtischen und gemeindeübergreifenden Lösungsansätzen, die Verkehrsproblematik im Stadtgebiet, insbesondere die Ost-Westachse, die Nord-Südachse, die Kreuzung am Unteren Stadtplatz betreffend. Das stehe alles in diesem Antrag, habe man diesen nicht gelesen oder sich damit nicht befasst? Da stehe auch, das mit der Landesregierung unter Beiziehung deren politischen Verkehrsreferenten zu machen, sowie die betroffenen Gemeinden und den Planungsverband mit einzubeziehen. Bezüglich des innerstädtischen Verkehrs habe man kürzlich eine tolle Präsentation des Verkehrsplanungsbüros Schlosser bezüglich der Situation im Gebiet um die Scheidensteinstraße/Trientlstraße mit Lösungsansätzen bekommen. Das seien anhand des erwähnten Beschlusses abgearbeitete Maßnahmen. Er glaube, es sei ein politisches Spiel, einen solchen Antrag einzubringen, der zudem von der Begründung her komplett falsch sei und wo bereits ein richtiger vom Gemeinderat beschlossener Antrag vorliege.

Vbgm. Tscherner legt dar, der Gedanke dahinter sei gewesen, dass es zu langsam vorangegangen sei und die Strategiegelgespräche abgebrochen worden seien. Das sei Faktum. Und Landesrat Geisler habe letztes Jahr gesagt, er wolle Vorschläge von der Region. Deshalb hätten sie das noch einmal anschieben wollen. Deshalb könne man auch als Bürgermeisterin in die Nachbargemeinden gehen, ob man gemeinsame Gedanken habe und etwas zusammentrage, zusätzlich zu den Planern. Man könne ja unabhängig von den Planern auch einmal das Hirn einschalten. Dann könne man mit Vorschlägen, die gemeinsam mit den Planern ausgearbeitet würden, zum Landesrat Geisler gehen. Damit sei die Geschichte erledigt.

Bgm. Posch repliziert, der Vorschlag aus der Region sei vor ungefähr einem Jahr aus dem Planungsverband gekommen, dass man sich neu finden wolle, dieses Thema in der Region zu lösen. Und zwar mit den Achsen Nord-Süd und Ost-West. Wie sie schon mehrfach berichtet habe, seien Experten gemeinsam vom Land Tirol und dem Planungsverband beauftragt worden, eine Methode zu finden, um eine Lösung zu erarbeiten, welche dann auch von den oft erwähnten Betroffenen, nämlich der Bevölkerung mitgetragen werden könne durch geeignete Miteinbeziehung in die weiteren Schritte. Sie erwarte sich jetzt von den beauftragten Experten Vorschläge, wobei man dennoch bezüglich des zweiten Stranges im Stadtgebiet weiter arbeiten wolle. Das Ergebnis eines Antrages von „Für Hall“ sei ja auch die zuletzt präsentierte Aufbereitung des Großraumes Fassergasse gewesen, ein sehr wertvoller Beitrag. Sie könne sich durchaus vorstellen, auf diese Weise auch einen weiteren Stadtteil zu beleuchten, um das fachmännisch aufzubereiten. Man hätte als politische Mandatäre sehr viele Aufgaben zu erledigen und müsse sehr viel Fachwissen aus dem privaten Bereich einbringen. Aber gerade beim Thema Verkehrsplanung hole sie sehr gerne Expertenrat ein.

GR Niedrist widerspricht dem Vorwurf eines „politischen Spielchens“. Es handle sich um einen konkreten Antrag, was der Gemeinderat beschließen solle. Der Interpretation als „politisches Spielchen“ könne er sich keineswegs anschließen. Er werde auch einem allfälligen Abänderungsantrag nicht zustimmen. Er lege Wert auf den Beschluss des vorliegenden Antrages.

Auf die Frage von StR Mimm an Vbgm. Tscherner, ob dieser nicht zu Beginn gesagt habe, er ziehe diesen Antrag zurück bzw. werde dieser ruhend gestellt, antwortet dieser, dass es um die Zurückstellung bis zum Vorliegen des erwähnten Ergebnisses gegangen sei.

Bgm. Posch plädiert für eine Abstimmung. Sie fasst den Abänderungsantrag von Vbgm Nuding wie folgt zusammen:

Abänderungsantrag:

Es wird beantragt, dem Antrag der Fraktion „Für Hall“ vom 13.09.2016 mit der Maßgabe zuzustimmen, dass man die am 02.02.2016 beschlossene und empfohlene Vorgangsweise fortsetzt.

Beschluss:

Der Abänderungsantrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (davon 1 Enthaltung) mehrheitlich genehmigt.

zu 12. **Antrag der SPÖ Hall vom 22.11.2016 betreffend zukünftige Gestaltung des Haller Marktangers**

ANTRAG:

Es liegt folgender Antrag der SPÖ Hall vom 22.11.2016 an den Gemeinderat vor:

Für die zukünftige Gestaltung des “Haller Marktangers“ soll ein Städteplaner beauftragt werden.

Der diesbezügliche Auftrag an den Städteplaner soll beinhalten:

1. Es ist zu erheben in welchem Ausmaß und welche baulichen Möglichkeiten eine Gestaltung des neuen Areals möglich ist.
2. Ob es notwendig ist die derzeitigen Gebäude, Rosenhof-Schule und Turnsaal, zu schleifen. Oder diese Gebäude, wenn auch nur zum Teil, zweckdienlich zu verwenden sind.
3. Es ist vorweg eine Bedarfsanalyse zu erstellen, in welchem Ausmaß die in Diskussion stehenden Räumlichkeiten auch benötigt und benützt werden.
4. Eine BürgerInnen-Befragung soll durchgeführt werden. Dazu eine Sonderausgabe unserer Stadtzeitung mit der Aufforderung sich mit beigelegtem Rückkuvert an der Umfrage zu beteiligen. Die Fragestellung ist durch den Stadtrat festzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Der gegenständliche Antrag vom 22.11.2016 sieht folgende Begründung vor:

Die bisherigen Meldungen über die mögliche Neugestaltung des Marktangers sind derzeit nicht geeignet und ausreichend um mit diesem Projekt in die Planungsphase zu treten. Es muss auch vorweg gesichert sein, dass das gesamte Projekt im Eigentum der Stadt bleibt. Für die Zukunft muss dies absolut gesichert sein. Es ist dies das Eigentum der BürgerInnen der Stadt.

Debatte:

StR Mimm erinnert an die heutige Beschlussfassung zu TOP 3.2. (Mittelfreigabe „Projektentwicklung Marktanger“), und wozu diese Mittel im Zusammenhang mit einem Entwicklungskonzept verwendet würden. Das sei im vorliegenden Antrag an sich gefordert worden; dem sei damit Rechnung getragen worden. Die Punkte 1., 2. und 3. ihres Antrages wären bis zum Vorliegen des städtebaulichen Gutachtens erfüllt. Punkt 4.

sei noch offen, dies könne jedoch erst nach Erfüllung der vorherigen Punkte geschehen. Es sei sinnvoll, dass sie diesen Antrag bis auf weiteres ruhend stellen wollten. Es solle zuvor das Ergebnis vorliegen.

In weiterer Folge wird über das „Ruhendstellen“ und dessen Auswirkungen debattiert.

StADir. Knapp definiert als Ruhendstellen des Antrages, dies bedeute im Endeffekt, dass die den Antrag einbringende SPÖ Hall somit nicht darauf bestehe, dass dieser Antrag fristgerecht erledigt werde. Er gehe davon aus, die SPÖ Hall werde ihrerseits ein Zeichen setzen, wenn der Antrag ihrer Meinung nach wieder aufleben solle.

Dies wird von StR Mimm bestätigt. Einhellig wird in diesem Sinne vorgegangen.

zu 13. Namensgebung Schulzentrum Neu

ANTRAG:

Das neue Schulzentrum (Neue Mittelschule und Sonderschule) auf Grundstück 281 (EZ 477) KG Hall wird als „Schulzentrum Hall in Tirol“ benannt.

BEGRÜNDUNG:

Der vorgeschlagene, in Hinblick auf die im neuen Schulzentrum untergebrachten Schulformen „Neue Mittelschule“ und „Sonderschule“ neutrale Name erscheint auch in Hinblick auf die zentrumsnahe Situierung der neuen Schulanlage als passend.

Debatte:

GR Schmid berichtet, sie habe bereits im Bildungsausschuss das Einverständnis zu diesem Namen signalisiert. Sie würde sich aber ein bisschen mehr Kreativität wünschen. Man könne da so viel mit den SchülerInnen machen. Das dauere auch nicht monatelang. Sie hätte den Wunsch gehabt, diesbezüglich mit den SchülerInnen und LehrerInnen ein Projekt zu machen, das müsse ja nicht drei Monate dauern. Das könne eine gute Geschichte mit Mehrwert sein, zu einem wirklich guten, kreativeren Namen zu kommen.

Bgm. Posch erachtet als wesentlich bei einer Namensgebung, dass man wisse, worum es sich handle, und dass es zu keiner Verwechslungsgefahr komme.

Vbgm. Nuding sieht den Namen „Schulzentrum Hall in Tirol“ als genau den richtigen Namen, weil er kurz und prägnant sei und man wisse, wovon man spreche. Zudem weise er in Hinblick auf eine zukünftige Inklusion darauf hin, dass man für alles offen sei. Schulbezeichnungen wie „NMS“ etc. könnten künftig auch womöglich vom Gesetzgeber wieder geändert werden, womit ein solcher Name dann veraltet wäre. Er verweise auf das Beispiel Bachlechner-Hauptschule, wie sie zu seiner Zeit heißen habe, dann Europa-Hauptschule, jetzt NMS-Europa. Da kenne man sich dann nicht mehr aus. Das „Schulzentrum Hall in Tirol“ spreche alles an. Eigentlich würden hier drei Schulen in einem Gebäude vereint, und man benachteilige da niemanden. Damit habe etwa auch die Direktorin der Schule am Rosenhof Freude, weil es dann ein gemeinsames Schulhaus wäre. Der Name sei somit sehr geeignet und eigentlich gar nicht so un kreativ.

GR Niedrist schließt sich in Hinblick auf die Kreativität den Ausführungen von GR Schmid an. Seitdem von dieser Schule gesprochen werde, firmiere dies im Gemeinderat als „Schulzentrum“. Auch im Betreff des Antrages heiße es „Schulzentrum Neu“. Somit sei diese logische Schlussfolgerung gelungen, aus „Schulzentrum Neu“ das „Schulzentrum Hall in Tirol“ zu machen. Er gestehe offen zu, dass er selbst auch nicht

der kreativste Mensch sei und ihm die Kreativität gänzlich fehle. Aber der Schritt von „Schulzentrum Neu“ zu „Schulzentrum Hall in Tirol“ sei selbst für ihn nicht besonders kreativ.

Bgm. Posch entgegnet, dass diesem Vorschlag durchaus Überlegungen vorausgegangen seien.

StR Tusch ist der Meinung, dass man einen mittelfristigen Arbeitsnamen brauche. Wie bei der Entwicklung der Bachlechnerschule ersichtlich, entwickle sich vielleicht im Laufe der Zeit ein anderer Name, die Schüler würden auch in ein paar Jahren noch so kreativ sein. Und wenn dann plötzlich der Geistesblitz über Hall komme und ein ganz toller neuer Name entstehe, werde man sich in der Zukunft sicher nicht dagegen verwehren, das Schulzentrum Hall in Tirol dann mit einem eventuell neu entstehenden kreativen Namen zu bezeichnen. Man sollte das jetzt „Schulzentrum Hall in Tirol“ beschließen und könne dann ja die Zeit arbeiten lassen.

Für GR Weiler bedeutet der Begriff Schulzentrum, dass dort mehrere Schulen zusammengelegt seien. Das werde dann aber eine Inklusionsschule, womit es keine Sonderschule, sondern nur mehr eine neue Mittelschule wäre, also nur mehr eine Schule bzw. ein Schultyp.

Auf den Einwand von Vbgm. Nuding, dass eine Inklusionsschule ja auch eine Nachmittagsschule, eine Ganztageschule sei, erwidert GR Weiler, dass es trotzdem nur ein Schultyp sei, und nicht etwa eine neue Mittelschule samt Gymnasium oder ein Gymnasium samt HAK. Es sei dann ausschließlich eine Neue Mittelschule. Deshalb erachte sie den gegenständlichen Vorschlag ebenso als einfallslos.

StR Tusch kontert, die anderen hätten ein Jahr Zeit gehabt, und hätten heute ja einen anderen Namen vorschlagen können, wenn das so einfallslos sei. Selber nichts Besseres zu wissen sei genauso einfallslos.

Bgm. Posch erinnert daran, dass dies ja auch in Gremien behandelt worden sei.

StR Mimm schlägt vor, dem Antrag zu entsprechen, um einen Arbeitstitel zu haben. Das hindere nicht daran, einen Wettbewerb in den Schulen durchzuführen, unter Beteiligung der SchülerInnen und Lehrkräfte. Vielleicht könnte auch ein Preis ausgesetzt werden. Man habe dafür Zeit bis zur Eröffnung der Schule, da müsste der Name dann feststehen.

StR Schramm-Skoficz äußert, dass dies im Ausschuss behandelt worden sei, und ihr da auch nichts anderes eingefallen wäre. Wenn man dies als Arbeitstitel sehe, so gefalle ihr der Vorschlag von GR Schmid sehr gut, und sie wolle dies unterstützen. Sie wolle den jetzigen Vorschlag als Arbeitstitel sehen; wenn etwas schon einen fixen Namen habe, würde man sich bezüglich eines neuen Namens viel weniger überlegen.

Vbgm. Nuding gibt zu bedenken, dass man der Schulbehörde einen Namen bekannt geben müsse. Auch wenn man in der neuen Schulanlage die zwei neuen Mittelschulen Europa und Schöneegg zusammenziehe, habe man auf Grund der gesetzlichen Lage in diesem Gebäude auf Grund der Sonderschule trotzdem zwei Schulen. Die betroffenen DirektorInnen hätten sehr begrüßt, mit diesem Namen ein Schulzentrum zu haben, in dem jetzt noch zwei Schulen untergebracht würden, und seien froh, dass es nicht jeweils einen separaten Namen für die Neue Mittelschule und die Sonderschule gebe. Auch zur Vermeidung allfälliger Diskriminierungen sei ein gemeinsamer Name für das ganze Gebäude die beste Lösung, auch wenn es künftig zu einer Verschmelzung zu einer Inklusionsschule komme als allgemeine Schule mit Nachmittagsbetreuung und Mittagstisch. Er wolle dies auch nicht als Arbeitstitel sehen, sondern als Namen für die neue Schule. Wenn vielleicht in der nächsten Generation ein anderer Namen vergeben werden sollte, könne man sich dann ja im Gemeinderat damit auseinandersetzen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 14. Neubesetzungen in Ausschüssen und im Stadtrat

Debatte:

StR Mimm berichtet, dass das Ableben von GR Walter Vedlin gewisse Änderungen in den Ausschüssen erforderlich mache. So werde als Ersatzmitglied im Stadtrat GR Schmid namhaft gemacht. Im Überprüfungsausschuss werde als ordentliches Mitglied Ersatz-GR Christian Steffan nominiert, als dessen Ersatz GR Schmid. Im Finanz- und Wirtschaftsausschuss werde als Ersatzmitglied GR Schmid benannt. Im Infrastrukturausschuss werde er selbst als ordentliches Mitglied tätig werden, und als Ersatzmitglied GR Schmid. Ersatzmitglied im Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss solle Ersatz-GR Manuela Pfohl sein. Neues Mitglied im Sozial- und Wohnungsausschuss werde Ersatz-GR Sabrina Danninger, als Ersatzmitglied GR Schmid.

Bgm. Posch unterbricht aus formellen Gründen die Sitzung für 5 Minuten und ersucht StR Mimm, sich in dieser Angelegenheit mit StADir. Knapp zu beraten.

Danach wird die Sitzung fortgesetzt.

StR Mimm berichtigt den Besetzungsvorschlag für den Überprüfungsausschuss, weil im Überprüfungsausschuss nur ordentliche Gemeinderatsmitglieder vertreten sein dürften. So werde nun für den Überprüfungsausschuss GR Schmid als ordentliches Mitglied und er selbst als Ersatzmitglied namhaft gemacht.

Diese Neu- bzw. Umbesetzungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 15. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Anträge vor.

zu 16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

16.1.

Dieser TOP 16.1. wurde während der Sitzung vor TOP 7. vorgezogen.

Bauamtsleiter Ing. Angerer referiert über bisherige Auftragsvergaben durch den Stadtrat im Zusammenhang mit der Kinderbetreuungseinrichtung Bachlechnerstraße.

Für den Bereich der Kinderkrippe seien bisher vergeben worden: Baumeisterarbeiten, Zimmermeisterarbeiten, von der HallAG/Stadtwerke durchzuführende Maßnahmen, ein Zusatzauftrag betreffend bauphysikalische Bearbeitung der Planung, Sanitär, Heizung, Lüftung, Elektro, weiters die Gewerke Holzfenster, Spengler und Schwarzdecker, Estrich- und Bodenbeschichtungen, Parkettverlegungen, Innentüren.

16.2.

GR Niedrist bringt seitens seiner Fraktion folgende **Anfrage betreffend „Kinderbetreuungssituation in Hall“** ein:

Die Kinderbetreuungssituation in Hall ist nach wie vor nicht flächendeckend und ausreichend, was sich vor kurzem wieder durch einen offenen Brief einer Mutter an alle Gemeinderatsmitglieder gezeigt hat.

Die Bürgermeisterin möge daher Auskunft geben

1. wie viele Betreuungsplätze der Stadt Hall es im Rahmen der Kinderkrippe gibt?
2. wie viele Betreuungsplätze der Stadt Hall es im Rahmen der Ganztagesbetreuung gibt?
3. wie viele Betreuungsplätze der Stadt Hall es im Rahmen des Mittagstisches gibt?
4. wie viele Betreuungsplätze der Stadt Hall es im Rahmen der Nachmittagsbetreuung gibt sowie
5. wie die Stadt Hall den tatsächlichen Bedarf der Haller Bevölkerung an derartigen Betreuungsplätzen erhebt und wie viele Nachfragen nach einem derartigen Angebot bestehen.

16.3.

StR Schramm-Skoficz bringt folgenden **mündlichen Antrag** ein:

Die Stadt Hall möge sich mit dem Thema „5 EURO-Wohnen“ beschäftigen und prüfen, ob man hierfür eventuell einen Platz finde, wo man das für die Bevölkerung zur Verfügung stellen könne. Es würden Wohnungen insbesondere für junge Haller benötigt, die Starterwohnungen brauchen würden. Das wäre eine gute Gelegenheit, so etwas umzusetzen.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass es sich hier um ein Raumordnungsthema handle.

16.4.

GR Stibernitz bringt folgende Anfrage betreffend „Überwasserkanal Weissenbach“ ein:

Thema: Überwasserkanal Weissenbach

Der erneuerte Überwasserkanal wurde verlängert und mündet in der Straße Weissenbachgraben in den Weissenbach. Einige der Anwohner klagen seitdem über Geruchsbelästigung und auch über die unzureichende Optik dieser Baumaßnahme. Auch wenn es einige Tage nicht geregnet hat, fließt, nach deren Aussagen, Flüssigkeit inklusive Müll, wie z.B. WC-Papier aus dem Kanalrohr heraus.

Es stellt sich die Frage, warum der Kanal nicht noch weiter verlängert wurde und es wird vermutet, dass hier ein technisches Problem vorliegt.

Wir ersuchen darum, dieses Projekt noch einmal mit den zuständigen Verantwortlichen zu besichtigen und an den entsprechenden Ausschuss zu übergeben, um eine Lösung des Problems herbeizuführen.

16.5.

*GR Weiler berichtet, dass im Altstadt Ausschuss vor ca. 1,5 Jahren der Gedanke aufgetaucht sei, Unterlagen zu haben, um die Ausweitung von **Gastgärten, Verkaufsständern, Hinweistafeln, Beachflags** usw. in den Griff zu bekommen. Sie habe damals geglaubt, der Stadtrat könne ein entsprechendes Papier ausarbeiten, mit dem sie zu den einzelnen Kaufleuten gehen und sagen könne, „so geht’s nicht“. Sie sei da eines besseren belehrt worden und hätte mit der Bürgermeisterin gesprochen – was dann auch beschlossen worden sei –, dass ein Arbeitskreis installiert werde, welcher derartige Regelungen ausarbeite, welche dann den Kaufleuten und der Gastronomie vorgelegt werden könnten. Sie habe diesen Antrag im Jänner vorigen Jahres eingebracht und darauf gedrängt, dass dies auf Grund der bevorstehenden Gastgartensaison schnell gehen solle. Die Bürgermeisterin habe diesen Arbeitskreis dann zweimal einberufen, unter Beiziehung von Kaufleuten aus Hall, welche auf ihre Situation und Erfordernisse hingewiesen hätten. Das sei auch schon das Ende dieses Arbeitskreises gewesen, welcher bis heute nicht mehr getagt habe. So habe man weder letztes Jahr, noch heuer die Gastgärten irgendwie in den Griff bekommen. Da würden sich manche über den Stadtplatz ausdehnen, wo halt gerade die Sonne hin scheine. Sie wolle nun die Bürgermeisterin bitten bzw. eher auffordern, diesen Arbeitskreis wieder zum Leben zu erwecken und einzuberufen, zumal auch Herr DI Hauser vom Bundesdenkmalamt dahinter stehe und Ideen für einheitliche – aber nicht durch die ganze Stadt uniforme – Hinweistafeln habe, für Geschäft usw.*

Bgm. Posch antwortet, sie habe das so verstanden, den Arbeitskreis in den Altstadt Ausschuss zu verlegen. Das sei eigentlich einmal so besprochen worden, sie habe damals GR Weiler zu einem Gespräch eingeladen. Sie könne natürlich auch gerne den Arbeitskreis einberufen. Herr DI Hauser habe ihr aber berichtet, dass dieses Thema jetzt auf zwei Schienen laufe. So gebe es für mehrere Schutzzonen in Tirol die Überlegung, wie man die „Möblierung“ schutzzonengerecht optimieren könne. Das werde ihres Wissens auf Landesebene mit der „Dorferneuerung“ erarbeitet. Da gehe es um Innsbruck, Hall und St. Johann i. T.

Vbgm. Nuding zeigt sich verwundert über die Wortmeldung von GR Weiler, weil dies in der letzten Sitzung des Altstadt Ausschusses besprochen worden sei. Herr Landeskonservator DI Hauser habe erklärt, er sei diesbezüglich in Verbindung mit der Gemeinde St. Johann wie auch mit dem Stadtmarketing, welches ja auch im Altstadt Ausschuss vertreten sei. Auch GR Weiler habe da gesagt, es brauche einen „Kümmerer“, das Konzept werde wahrscheinlich nicht von den MandatarInnen ausgearbeitet werden können. Er habe dann vorgeschlagen, dass das Stadtmarketing dieser „Kümmerer“ sein könne, der das ausarbeiten könne gemeinsam mit dem Denkmalamt und dem SOG-Beirat, der im Herbst eine eigene Sitzung einberufen habe. Das habe Herr DI Hauser alles erklärt. Man wolle eigentlich bis Herbst die Vorlagen haben, er habe das als vergleichbar mit Leitschienen auf der Autobahn bezeichnet. Da würde dann die Altstadt- bzw. Innenstadt möblierung praktisch vorgeschlagen, in welche Bereiche man gehen könne und was da optimal sei. Da gehe es etwa um die Bestuhlung, die Beschirmung, Kleiderständer, A-Ständer und solche Dinge. Das werde bis Herbst

ausgearbeitet. Es sei gesagt worden, das im Altstadtausschuss zu behandeln. Man sei damit auf einem guten Weg. Dieses Projekt, welches die Bürgermeisterin mit dem Arbeitskreis ins Leben gerufen habe, sei auch am besten im Altstadtausschuss aufgehoben. Ohne Kümmerer, hier das Stadtmarketing, der das ausarbeite, worüber dann Beschlüsse gefasst werden könnten, werde hier nichts weitergehen.

GR Weiler kann sich an das Gespräch bei der Bürgermeisterin erinnern, das heuer einmal stattgefunden habe. Sie habe dabei die Bürgermeisterin ersucht, die Sitzungen des Arbeitskreises vor den Ausschusssitzungen durchzuführen, weil die meisten Teilnehmer in beiden Gremien vertreten wären. Diese Angelegenheit in den Altstadtausschuss zu integrieren, davon sei überhaupt keine Rede gewesen.

Bgm. Posch antwortet, dass es sich dann um ein Missverständnis gehandelt haben müsse, weil das eben ihr Wissenstand sei. Wenn GR Weiler das nicht in ihrem Ausschuss behandeln wolle, könne man das durchaus im Arbeitskreis regeln.

GR Weiler kontert, der damalige Antrag habe auch anders gelaute, nämlich dass ein Arbeitskreis installiert werde. Ansonsten hätte sie das ja gleich im Altstadtausschuss machen können. Zu den Ausführungen von Vbgm. Nuding wolle sie anmerken, dass Herr DI Hauser die angeführten Bemerkungen unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ gemacht habe, das sei kein eigener Tagesordnungspunkt gewesen. Den „Kümmerer“ habe sie nicht in den Mund genommen, das sei die Idee von Herrn DI Hauser, der auch gesagt habe, es brauche da jemanden, der angestellt sei – wo auch immer. Weil das sonst niemand machen werde.

Vbgm. Nuding antwortet, dass dies GR Weiler ja wohl eingeleuchtet habe und sie mit dem sehr einverstanden gewesen sei, dass es so jemanden benötige.

GR Weiler bestätigt, dass sie mit so etwas natürlich einverstanden sei. Man hänge aber seit letztem Jahr in der Luft, zumal sie immer geglaubt habe, der Arbeitskreis mit Kaufleuten, Gastronomen etc. werde wieder installiert.

Bgm. Posch will ergänzen, dass es für diesen Arbeitskreis, oder wer auch immer das bearbeite, Vorschläge benötige, wobei sich dann Herr DI Hauser erbötig gemacht habe, jemanden zu suchen, der als Architekt dafür geeignet sei und Erfahrung habe, derartige Dinge zu gestalten. Die Idee sei dann offenbar so ausgereift, dies nicht nur für Hall, sondern auch für andere Schutzzonen auszudenken und durchzuführen. Dies nun auf breiterer Ebene zu diskutieren, erachte sie ja nicht als schlecht. Deshalb habe dies nun ein bisschen gedauert, und Herr DI Hauser habe ihr das kürzlich berichtet. Damit sei sie zufrieden.

GR Weiler bringt vor, dass es der Bürgermeisterin ja so wichtige gewesen sei, dass es diesen Arbeitskreis gebe, welcher diese Vorschläge ausarbeite. Das die Bürgermeisterin dies leite, sei besonders hilfreich, weil dann am Ende etwas herauskomme, was sie den Menschen dann auch zeigen könne, eben unter Bezugnahme auf die Bürgermeisterin. So sei es ihr bei einem Laden am Unteren Stadtplatz schon passiert, dass sie dort darum gebeten habe, eine Säule zu entfernen; der Betroffene habe dann gefragt: Und wer sagt das?“ – und habe die Säule natürlich nicht entfernt.

Bgm. Posch bekräftigt, dass man ja gemeinsam auf dem Weg sei, fachlich etwas Umsetzbares zu erarbeiten, unter Bezugnahme auf ein höheres Gremium. Herr DI Hauser habe selbst gesagt, dass man das nicht so eng fassen und eine gewisse Kreativität auch ermöglichen solle.

Die Frage von GR Weiler, ob sie sich nun auf die Einberufung des Arbeitskreises freuen könne, wird von Bürgermeisterin Posch bejaht.

16.6.

GR Schmid bringt seitens ihrer Fraktion folgenden **Antrag betreffend „Aktion 20.000“** ein:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hall möge beschließen:

„Der Stadtrat wird beauftragt, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung mögliche Beschäftigungsfelder für langzeitbeschäftigungslose Menschen über 50 für die Gemeinde Hall zu erheben, die unter die Bedingungen der sogenannten „Aktion 20.000“ fallen. Dabei soll der Stadtrat im Besonderen Rücksicht darauf nehmen, dass es sich um abwechslungsreiche Betätigungsfelder handelt. Im Anschluss an die Erhebungen des Stadtrates sollen diese erneut dem Gemeinderat vorgelegt werden, um eine Grundsatzentscheidung zu treffen, ob sich die Gemeinde Hall an der Aktion 20.000 beteiligt.“

Begründung

Am österreichischen Arbeitsmarkt zeichnet sich eine deutliche Verbesserung der Situation ab. Doch die Statistik zeigt auch, dass es gerade die Generation 50+ schwer hat, nach einem Jobverlust wieder am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Im überarbeiteten Regierungsabkommen hat sich die Bundesregierung entschieden, eine besondere Beschäftigungsinitiative, die Aktion 20.000, ins Leben zu rufen. Dabei werden für 2 Jahre für Arbeitsplätze in Gemeinden und gemeinnützigen Trägervereinen 100% der Lohnkosten vom Bund übernommen, um diesen Menschen eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Durch diese Aktion besteht die Chance, die Langzeitarbeitslosigkeit in der Generation 50+ zu halbieren. Dazu ist es aber auch notwendig, dass die Gemeinden entsprechende Jobs schaffen. Der Bezirk Innsbruck-Land zählt zu den Modellregionen, die mit 1. Juli starten. Daher sollte rasch eine Entscheidung herbeigeführt werden, ob die Gemeinde Hall sich an dieser Aktion beteiligt.

Die Palette der Betätigungsfelder reicht von administrativer Unterstützung in Schulen, Hilfe bei der Kinderbetreuung in Einrichtungen oder Schwimmbädern bis zum Einsatz in Pflegeheimen. Älteren Arbeitslosen werden damit wieder Perspektiven und eine sinnvolle Beschäftigung gegeben, die auch ganz konkret der Gemeinde nützt.

Da in der Zielgruppe der Aktion statistisch gesehen sehr häufig Einschränkungen vorliegen können, erscheint es als wichtig, abwechslungsreiche Betätigungsfelder zu finden.

Bgm. Posch möchte diesen Antrag anlässlich der morgigen Sitzung des Stadtrates unter „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandeln und dabei mögliche Vorgangsweisen besprechen. Sie wolle anmerken, dass es diese „Aktion 20.000“ in einer gesetzlich verbindlichen Form noch nicht gebe. Wenn dies aber wie beschrieben umgesetzt werde, solle es recht sein.

16.7.

GR Schmid bringt seitens ihrer Fraktion folgende **Anfrage betreffend „Bericht Volksanwaltschaft Wohn- und Pflegeheime für SeniorInnen in Österreich“** ein:

Der von der Volksanwaltschaft veröffentlichte Bericht zu den Wohn- und Pflegeheimen für Seniorinnen in Österreich spricht von teils gravierenden Mängeln.

Aufgrund dieser österreichweiten Berichterstattung und den damit verbundenen Unsicherheiten für Bewohnerinnen und Angehörige, ergeben sich auch bezüglich den städtischen Wohn- und Pflegeheimen der Stadt Hall offene Fragen:

- Wurden die ausgeschriebenen Stellen "Stellvertretende Leitung des Pflegedienstes gemäß § 26 GuKG (50%)" und "Qualitätsbeauftragte/r für den Bereich Pflege (50%)" bereits besetzt?
- Wenn nein, was wird aktiv für eine rasche qualifizierte Besetzung unternommen?
- Wann wurden die städtischen Wohn- und Pflegeheime zuletzt kontrolliert?
- Welche Mängel wurden bei der letzten Kontrolle der städtischen Wohn- und Pflegeheime beschrieben und wie wurden diese behoben?
- Was wird aktiv unternommen um qualifiziertes Personal für die städtischen Wohn- und Pflegeheime zu rekrutieren?
- Wie viele VZÄ diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen arbeiten derzeit pro Haus der städtischen Wohn- und Pflegeheime?

Bgm. Posch stellt eine ausführliche Beantwortung in Aussicht, möchte aber bereits jetzt feststellen, dass es in den städtischen Heimen einen Besuch der Volksanwaltschaft gegeben habe, wobei kein Gesetzesverstoß festgestellt worden sei. Die Stadt würde diplomiertes Personal und weiteres Pflegepersonal in ausreichendem Ausmaß beschäftigen.

16.8.

*GR Schmid bezieht sich auf die Berichterstattung des Haller Blattes vom Mai. Darin habe sich die Bürgermeisterin dafür ausgesprochen, in Hall parallel die **Sonderschule** und eine **inklusive Schule** laufen zu lassen. Dieses Thema sei ja in unzähligen Sitzungen und Stunden in diesem Raum bereits diskutiert worden. Inklusion sei eben Inklusion, in eine Inklusionsschule würden alle gemeinsam gehen. Da gebe es dann keine Sonderschule mehr, auch nicht – wie von der Bürgermeisterin angeführt – als Ergänzung. Inklusion sei begrifflich ganz klar definiert. Landeschulinspektorin Dr. Handle habe bei ihrem damaligen Vortrag ganz wichtige Dinge mitgegeben und habe ein tolles Konzept, wie man gemeinsam mit den Direktoren und Schülern, alle zusammen, das so hinbringen könne, dass es eine reine Inklusionsschule werde. Frau Dr. Handle habe gesagt, der Inklusionszug fahre und bleibe nicht mehr stehen.*

16.9.

*Vbgm. Tscherner führt aus, dass am Wochenende große **Teile der Altstadt sowie das Franziskanergymnasium beschmiert** worden seien. Er wolle wissen, wer wann Anzeige erstattet habe und ob bereits Ermittlungsergebnisse vorlägen.*

Bgm. Posch bestätigt, dass Anzeige erstattet worden sei, Ermittlungsergebnisse seien ihr noch keine bekannt. Die Meldung an die Versicherung sei bereits erfolgt. Sie habe Auftrag erteilt, so rasch als möglich die Verunstaltungen auf städtischen Gebäuden zu entfernen. Sie glaube, die Anzeige sei am gestrigen Tag erfolgt.

Auf die Frage von Vbgm. Tscherner, ob die Polizei erst dann mit den Ermittlungen begonnen habe, antwortet Bgm. Posch, dass Anzeige erstattet worden sei und sie davon ausgehe, dass die Polizei im Rahmen ihres Streifendienstes auch selbst entsprechende Wahrnehmungen gemacht habe, die Anzeige sei zu Dienstbeginn am Montag erfolgt.

Vbgm. Tscherner äußert, ihm sei klar, dass die Stadtamtsdirektion am Wochenende geschlossen habe. Sein Hintergedanke sei, ob man in Zukunft da nicht schneller schalten könne und das mit der Polizei abklären, auf dass diese sofort zu ermitteln anfangen.

Die Frage von Bgm. Posch, ob Vbgm. Tscherner hier von einem Journaldienst spreche, wird von Vbgm. Tscherner verneint. Es gehe darum, dass die Polizei, wenn sie bei ihren Rundgängen derartige Wahrnehmungen mache, die Bürgermeisterin anrufe oder den nächsten Verfügbaren, sodass dann möglichst schnell ermittelt werde.

Bgm. Posch verweist in diesem Zusammenhang auf die bald stattfindende Veranstaltung „Gemeinde sicher“, wo die Polizeiinspektion vertreten sei. Dabei könne man dann auch dieses Thema ansprechen.

StR Schramm-Skoficz berichtet, dass sie am Samstag selbst die Polizei telefonisch informiert habe.

Der anlässlich der Sitzung anwesende Direktor des Franziskanergymnasiums, Herr Hofrat Mag. Gerhard Sailer, berichtet auf Einladung der Bürgermeisterin, dass er als Betroffener und für die Stadt am Samstag gegen 10.00 Uhr persönlich Anzeige bei der Polizeiinspektion Hall erstattet habe.

Bgm. Posch erkundigt sich, ob noch weitere Wortmeldungen vorlägen, ansonsten sie die Sitzung in Gedenken an Walter Vedlin schließen werde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 20:55 Uhr.

Der Schriftführer:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

GR Kolbitsch eh.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR MMag. Niedrist eh.